

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Bürgerwind Marienmünster I GbR

Vertreten durch den Geschäftsführer

Dr. Jan Lackmann

Leihbühl 21

33165 Lichtenau

Unser Zeichen:
44.0034/22/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 22.12.2023

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker
Telefon: 05271/965-4470
Telefax: 05271/965-4498
Zimmer: B 709
m.becker@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigung nach § 4 BImSchG

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 13.05.2022 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Siemens SG 6.6-170 mit einer Gesamthöhe von 250,00 m am nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Marienmünster, erteilt.

Standort der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM-32N)	north (UTM-32N)
WEA 4	Marienmünster	Vörden	1 / 61, 55, 59, 60	514.241	5.740.928

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz
oder können schriftlich
angefordert werden

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	32
V. Begründung	36
1. Verfahren	36
2. Einwendungen	38
3. Befristung der Genehmigung	58
4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	59
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	79
VI. Gebührenfestsetzung	125
VII. Ihre Rechte	126
VIII. Hinweise der Verwaltung	126
IX. Anhänge	127
Anhang 1: Antragsunterlagen	127
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	130

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Siemens Gamesa Renewable Energy, S. A.
Bezeichnung	Siemens SG 6.6-170
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament mit Auftrieb
Turmtyp	Hybridturm
Generator	Doppelt gespeister Asynchrongenerator
Getriebe	Dreistufiges Planetengetriebe
Windzone	IEC IIIA
Rotorblattlänge	83,00 m
Rotorfläche	22.698,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Rotordurchmesser	170,00 m
Nabenhöhe	165,00 m
Gesamthöhe	250,00 m
Untere Streichhöhe	87,00 m
Nennleistung	6.600 kW
Schallleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	108,6 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations
Rechnerische Lebensdauer	≥ 25 Jahre

Tagbetrieb:

Die Anlage des Typs Siemens SG 6.6-170 mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 6.600$ kW Nennleistung (Mittelspannung, AM 0) ist mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA_n} = 106,5$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 108,6$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage des Typs Siemens SG 6.6-170 mit einer reduzierten Betriebsweise im Modus N2 (6.100 kW) ist mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA_n} = 104,5$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 106,6$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA 1	Siemens SG 6.6-170	Volllast	6.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 1	Siemens SG 6.6-170	Red. Modus (Modus N2)	6.100 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Die Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlagen bis dahin nicht in Betrieb genommen worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlagen ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlagen zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter

eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **234.430,00 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der

Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).

- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 23.11.2022 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 27.09.2022 zugrunde gelegen haben.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.

- Der Nachweis, dass die Befeuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der jeweiligen Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2023). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.
- D. Auflagen zum Immissionsschutz
1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 23.11.2022 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und

im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

- Die Windenergieanlage **WEA 4** des Typs Siemens SG 6.6-170 auf 165,00 m Nabenhöhe ist zur Tag- und Nachtzeit in offener Betriebsweise Mode AM0 mit dem Maximalwert von 106,5 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 108,6 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 23.11.2022 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 4, Siemens SG 6.6-170, Tagbetrieb, Mode AM0, 6.600 kW, Nabenhöhe 165 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. D2843250/001 vom 06.08.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	87,0	93,9	96,6	98,4	102,3	100,4	93,8	83,5	106,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	88,7	95,6	98,3	100,1	104,0	102,1	95,5	85,2	108,2
Lo, Okt [dB(A)]	89,1	96,0	98,7	100,5	104,4	102,5	95,9	85,6	108,6

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage **WEA 4** des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 auf 165,00 m Nabenhöhe ist zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise N2 mit dem Maximalwert von 104,5 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,6 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 23.11.2022 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 4, Siemens SG 6.6-170, <u>Nachtbetrieb</u> , Modus 104,5, Nabenhöhe 165,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. D2843250/001 vom 06.08.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	85,7	92,0	94,6	96,4	100,3	98,4	91,8	81,5	104,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R	0,5	σ _P	1,2	σ _{Prog}	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,4	93,7	96,3	98,1	102,0	100,1	93,5	83,2	106,2
Lo, Okt [dB(A)]	87,8	94,1	96,7	98,5	102,4	100,5	93,9	83,6	106,6

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die Windenergieanlage **WEA 4** ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.
5. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 23.11.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo, Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 23.11.2022 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
6. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel festgelegten Werte Le,max,Okt nicht überschreiten. Werden nicht

alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH vom 23.11.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH vom 23.11.2022 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

8. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbarbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 4 durch Vermessung an den hier antragsgegenständlichen WEA für den Mode N2 (6.100 kW) des Typs Vestas Siemens SG 6.6-170 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
9. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
10. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

11. Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
12. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
13. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 23.11.2022 ist verbindlicher

Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlagen umzusetzen.

14. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

IP	Beschreibung
IP 03	Sommerseller Str. 18, 37696 Marienmünster
IP 04	Sommerseller Str. 20, 37696 Marienmünster
IP 05	Sommerseller Str. 19, 37696 Marienmünster
IP 06	Sommersell 301, 33039 Nieheim
IP 11	Schulenburg 1, 37696 Marienmünster
IP 14	Am Friedhof 5, 37696 Marienmünster
IP 15	Breiter Anger 9, 37696 Marienmünster
IP 16	Bredenborner Weg 2, 37696 Marienmünster

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

15. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
17. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein

Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

18. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.
3. Das Brandschutzkonzept der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 05.10.2021 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Das geotechnische Gutachten vom 10.05.2022 (Nr. 02 22 130-1) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
5. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.

6. Die Typenprüfung für den Hybridturm mit dem Prüfbericht vom 13.04.2022 (Prüfnummer: 3538061-19-d, Geltungsdauer bis zum 12.04.2027, ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung.
7. Die Typenprüfung für die Fundament-Flachgründung mit dem Prüfbericht vom 13.04.2020 (Prüfnummer: 3538061-25-d, Geltungsdauer bis zum 12.04.2027, ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Auch die mit der typengeprüften Dokumentation vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen sind rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung.
8. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 30.03.2022 (Nr. I17-SE-2022-097 Rev. 01) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
9. Die vorliegenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
10. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW
 - Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

11. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
12. Die voraussichtliche Fertigstellung der Fundamente ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
13. Die Bauausführung der Windenergieanlagen ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung abzuschließen.
14. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
15. Im Bereich der Zufahrt zu den Windenergieanlagen ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EISABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 27.07.2023 und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 28.07.2023 (AFB), jeweils des Planungsbüros Bioplan Höxter PartG aus 37671 Höxter, sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird abweichend von der Maßnahme VT5 im AFB (S. 47) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedin-

gungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb der Anlage ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d. Rotordrehzahl
 - e. elektrische Leistung
 - f. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die Anlage zwischen dem 01. April und 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung

gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.

7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1 bis 8.5 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 Ein akustisches Gondelmonitoring ist nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.
 - 8.2 Aufgrund des Rotorradius von 85 m ist im Falle des optionalen Gondelmonitorings ein zweites Erfassungsgerät am Turm auf Höhe der unteren Streichhöhe des Rotors anzubringen. Die Datenerfassung ist zeitlich parallel zu der Erfassung in Gondelhöhe durchzuführen. Der vorzulegende Monitoringbericht gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 8.1 muss eine bezüglich Artenspektrum, Aktivitätszeiten und Rufaktivität vergleichende Auswertung zu den Ergebnissen aus Gondelhöhe enthalten.

- 8.3 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
- 8.4 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.
9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämwirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe

als erteilt.

12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichtes eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Zum Schutze des Rotmilans ist die Windenergieanlage gem. Maßnahme VT8 im AFB und LBP bei landwirtschaftlichen Nutzungsergebnissen im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA abzuschalten (mindestens bei Ernte von Feldfrüchten, Pflügen, Grünlandmahd). Die Abschaltung erstreckt sich jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres auf 24 Stunden nach Bewirtschaftungsende.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Vörden, Flur 1, Flurstücke 47, 49-52, 56, 58, 59, 61, 66, 68, 75.

14. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmungen F. Ziffer 13 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und / oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsergebnisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen (z. B. tägliche Kontrolle während der Maßnahmenzeit) veranlassen, um die Abschaltung der

Anlage sicherzustellen.

15. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmungen F. Ziffer 13 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmung F. Ziffer 13 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
16. Zur Verhinderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos des Rotmilans während der Sammelphase ist die WEA in Anlehnung an Maßnahme VT9 im AFB vom 01.08. bis zum 31.10. jeden Jahres ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang sowie von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang vollständig abzuschalten.

Eine Aufhebung der Abschaltung ist möglich, wenn durch nachweislich fachlich ausgewiesene Kartierer im Umkreis von 1.200 m um die WEA für fünf Jahre in Folge kein Schlaf- und Sammelplatzgeschehen festgestellt werden konnte. Hierfür sind jeweils zwischen dem 01.08. und dem 31.10. eines Jahres von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang mindestens Dekadenkartierungen durchzuführen (d. h. drei Kartierungen pro Monat im Abstand von ca. 10 Tagen) und mindestens unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Witterungsbedingungen zu dokumentieren. Die Anzahl und der Standort gefundener Rotmilane sind kartographisch darzustellen. Eine Aufhebung der Abschaltung kann nur durch die Genehmigungsbehörde nach Einreichung der Dokumentation an die uNB und positiver Prüfung durch die uNB erfolgen.

17. Im Umkreis von 135,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung / Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den

Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.

18. Für den temporären Verlust der Brutfläche von einem Paar der Feldlerche sind gem. Maßnahme KT1 im LBP - sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet - für die Zeit von Baubeginn bis Abschluss der Errichtung der WEA, pro Brutpaar 0,5 ha Ersatzlebensraum als selbstbegrünende Ackerbrache oder extensive Blühfläche oder 1 ha Ersatzlebensraum als extensive Ackerfläche einzurichten.

Der Baubeginn ist erst nach Prüfung und Freigabe eines von der Antragstellerin noch vorzulegenden Flächen- und Bewirtschaftungskonzeptes nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B für die Feldlerche zulässig. Die Freigabe erfolgt durch die uNB in Textform. Als Baubeginn wird die erstmalige Betretung und/oder Befahrung der im AFB (S. 58/59) ausgewiesenen Bauflächen, einschließlich des dort ausgewiesenen Puffers von 25 m bzw. 50 m, zum Zwecke des Beginns der Baufeldräumung verstanden.

Die Ersatzfläche muss außerhalb der im Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B, für die Feldlerche definierten Meideabstände liegen.

Die Fläche muss in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres bis zum Abschluss der Bauarbeiten vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig.

19. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
20. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern

eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerng zwingend notwendig ist.

21. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.
22. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
23. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
24. Der Bau und die Errichtung der Anlage sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ verstehe ich das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.
25. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 3.983 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Beschreibung im Kap. 8.3.2 im LBP auf mindestens 797 m² des Flurstücks 59, Gemarkung Münsterbrock, Flur 1 durch Umwandlung einer Ackerfläche in eine artenreiche Streuobstwiese mit Hochstämmen. Die Ausgestaltung regelt Nebenbestimmung F. Ziffer 27.
26. Der Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden erfolgt entsprechend der Beschreibung im Kap. 8.3.2 im LBP auf mindestens 3.037 m² des Flurstücks 59, Gemarkung Münsterbrock, Flur 1 durch Umwandlung einer Ackerfläche in eine artenreiche Streuobstwiese mit Hochstämmen. Die Ausgestaltung regelt Nebenbestimmung F. Ziffer 27. Die Fläche aus der Nebenbestimmung 25 (797 m²) ist im Sinne einer multifunktionalen Kompensation anzurechnen.

27. Zur Erfüllung der Nebenbestimmungen 25 und 26 sind entsprechend der Beschreibung im Kap. 8.3.2 im LBP auf mindestens 3.037 m² des Flurstücks 59, Gemarkung Münsterbrock, Flur 1, 15 regionaltypische Obstbäume der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Brusthöhenumfang 8 – 10 cm in einem allseits gegenseitigen Abstand von 10-15 m zu setzen. Die Auswahl der Sorten muss sich an der empfohlenen Höhenlage entsprechend des Infoblattes „Tipps zur Sortenwahl von Obsthochstämmen“ des Projektes „Obstwiesenschutz NRW“, c/o Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e. V., orientieren. Die Zusammensetzung ist gemäß der Broschüre „Die Streuobstwiese, naturnaher Lebensraum in der Kulturlandschaft“ (MULNV 2022) zu wählen, d. h. ca. 1:1:1:3 (Kirsche:Pflaume:Birne:Apfel). Die Bäume sind fachgerecht, z. B., durch Anpflocken an mind. zwei Stützpfähle und Anbringen eines Verbisschutzzaunes, gegen Verbiss und Windwurf/Windbruch zu schützen. Abgängige Bäume sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode von Herbst bis Frühjahr durch gleichartige Bäume zu ersetzen. Es ist ein jährlicher Erziehungsschnitt bis zur Ertragsphase durchzuführen (ca. 10 Jahre). Ab dem zehnten Jahr sind regelmäßig alle 2 – 5 Jahre Pflegeschnitte durchzuführen. Aufwuchs im Bereich der Wurzelscheibe ist in den ersten fünf Jahren jährlich abzumähen. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Die Fläche zwischen den Bäumen ist mindestens einmal jährlich zu mähen oder zu mulchen. Eine Dokumentation der Pflegemaßnahmen ist anzufertigen und der uNB auf Verlangen vorzulegen.
28. Im Rahmen der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA wird zunächst ein Ersatzgeld in Höhe von **47.274,03 €** festgelegt. Dieses Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2343000052** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.
29. Die Höhe des Ersatzgeldes ist entsprechend der Vorgabe im Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018, Abschnitt 8.2.2.1, anzupassen, sofern nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Genehmigungserteilung innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers mindestens zwei weitere WEA errichtet worden sind.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen vom 09.10.2001.
2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.
3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange

oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbenring am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot o der Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken
4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
 6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
 7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
 8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhinderisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Ab-

strahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde

aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.

14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Be-

trieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 107-22** (WEA 4) unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]

- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-353-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.

2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.
5. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.12.2023 gem. § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG erklärt, dass die die WEA 1 betreffenden Maßnahmen, die die Abschaltung der WEA betreffen, ohne Betrachtung der Zumutbarkeit festgelegt werden können. Eine Prüfung auf Zumutbarkeit wurde daher nicht durchgeführt.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuse-

hen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern

ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 13.05.2022, hier eingegangen am 15.07.2022, hat die Bürgerwind Marienmünster I GbR, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann (im Folgenden: „Antragsstellerin“) die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Siemens SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165,00 m im Außenbereich der Stadt Marienmünster beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem

Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Vorliegend ist von der Antragstellerin allerdings durch die Einreichung eines UVP-Berichtes bekräftigt worden, dass die Absicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde hat zudem festgestellt, dass sich im räumlichen Zusammenhang zu dem hier gegenständlichen Vorhaben und den parallel beantragten WEA noch 33 weitere WEA befinden, welche entsprechend § 10 Abs. 1 UVPG kumulativ zu berücksichtigen sind. Da erhebliche nachteiligere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter i. S. d. UVPG, insbesondere des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, können nicht bereits im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben mit der Entscheidung in Bezug auf die Feststellung der UVP-Pflicht wurde am 04.05.2023 in den Amtsblättern des Kreises Höxter (Westfalen-Blatt und Neue Westfälische) sowie auf der Internetseite des Kreises Höxter und im UVP-Portal bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 11.05.2023 bis einschließlich dem 12.06.2023 beim Kreis Höxter, der Stadt Marienmünster und der Stadt Nieheim für die Öffentlichkeit ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Zeitraum der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungs-

frist, also vom 11.05.2023 bis einschließlich zum 12.07.2023 bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde vorsorglich zunächst auf den 14.09.2023 anberaumt. Innerhalb der Auslegungsfrist ist insgesamt eine Einwendung gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage eingegangen.

Am 03.08.2023 hat die Genehmigungsbehörde gem. §§ 14, 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass der vorsorglich für den 14.09.2023 geplante Erörterungstermin nicht stattfindet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurde bis zum Ende der Einwendungsfrist am 12.07.2023 zwar eine Einwendung erhoben, die Genehmigungsbehörde hat allerdings am 21.07.2023 nach Durchsicht und inhaltlicher Prüfung der Einwendung entschieden, dass die erhobene Einwendung keiner Erörterung bedarf. Die Entscheidung über die Durchführung der Erörterungstermins ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Zum Vorhaben wurde zwar eine Einwendung eingereicht, allerdings ist diese Einwendung nicht substantiiert gewesen. Ein nicht näher spezifischer, allgemein gehaltener Protest gegen das Vorhaben entspricht nicht den Anforderungen an eine Einwendung (vgl. Landmann/Rohmer/ UmweltR/Dietlein BImSchG § 10 Rn. 133). Zudem haben sich einige Inhalte der Einwendung auf allgemeine Themen bezogen, die keinen direkten Bezug zum aktuellen Genehmigungsverfahren aufweisen. Daher hat die Genehmigungsbehörde sich entschieden, dass die erhobene Einwendung keiner weiteren Erörterung in einem Erörterungstermin bedarf und den Erörterungstermin daher abgesagt (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Allerdings wird die Einwendung von Seiten der Genehmigungsbehörde vollumfänglich aufgearbeitet und bewertet sowie im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt (vgl. § 20 Abs. 1a und § 21 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 1a Nr. 2c der 9. BImSchV).

2. Einwendung

Zu dem Vorhaben ist insgesamt eine Einwendung fristgerecht eingegangen. Die Einwendung wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft und im weiteren Verfahren bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Im Folgenden wird die Einwendung gesondert in kursiver Schrift gekennzeichnet und im Einzelfall von Seiten der Genehmigungsbehörde gewürdigt. Sofern die Argumente des/der Einwenders/-in durch etwaige Neben-

bestimmungen oder die vorliegenden Antragsunterlagen entkräftet werden können, werden diese durch die Genehmigungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen.

Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte der Einwendungen gesondert in kursiver Schrift gekennzeichnet und im Einzelfall von Seiten der Genehmigungsbehörde gewürdigt. Alle Einwendungen sind inhaltlich seitens der Genehmigungsbehörde zu prüfen, zu untersuchen und zu bewerten. Sofern die Argumente der Einwender durch etwaige Nebenbestimmungen oder die vorliegenden Antragsunterlagen entkräftet werden können, werden diese durch die Genehmigungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen.

2.1 Immissionsschutz

„Die geplanten WEA's erzeugen in unmittelbarer Umgebung für die Menschen und Tiere einen enormen Lärm. Der „vorläufige Schalleistungspegel“ (LwA) wurde - je nach Betriebsmodus - von 98 dB(A) [N8] bis 106 dB(A) [AMO] angegeben. Dabei wurde in einem Satz auch angemerkt, dass gem. LAI-Hinweise noch eine Herstellerunsicherheit von 1,5 dB zu berücksichtigen ist und für die neuen WEA's schalltechnisch noch nach Aufstellung eine Abnahmemessen erfolgen muss. Da meine Ehefrau und ich von den gepl. WEA's - in Vörden ca. 1,2 Kilometer entfernt in einem Kern-, Dorf-, MI-Gebiet wohnen (Tag 60 dB(A) und Nacht 45 dB(A), werden die TA-Lärm-Werte bei uns zu Hause wohl eingehalten. Ob dieses auch für unser Ferienhaus [...], in Vörden zutrifft, ist in meinen Augen unklar und fraglich! Urlauber sollten ja nicht durch Lärm gestört werden. Das Sondergebiet „Ferienhaus Vörden“ mit rechtskräftigen Bebauungsplänen hat einen sehr hohen Schutzanspruch. In dem Ferienhausgebiet dürfen nur Urlauber wohnen. Es gelten dort die Lärmwerte für ein „Reines Wohngebiet“ (WR) der Nachtricht-Lärm-Wert beträgt dort 35 dB(A). Ob dieser Wert im Ferienhausgebiet eingehalten wird, ist unklar, da dort kein Immissionsschutzpunkt vorhanden ist. Hierzu ist anzumerken: Schon vor Jahren - beim Repowering der Windvorangzone Großenbreden / Hohehaus wurde bei der Schallberechnung durch die Fa. [...] GmbH festgestellt, dass die geplanten WEA's nachts nicht unter Volllast betrieben werden dürfen, da sonst an einigen Bereichen die TA-Lärmwerte überschritten werden. Dabei wurde auch (unter Beteiligung von Vertretern der Stadt MM sowie Kreis Hx festgestellt, dass die Vorbelastungen durch die vorhandenen WEA's und das Gewerbegebiet Vörden (insbesondere durch die Fa. Egger, die rund um die Uhr auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten darf) schon sehr hoch sind und der Nacht-Richt-Wert im GE-Gebiet Vörden von 50 dB(A) schon erreicht wird. In den jetzigen Antragsunterlagen war auch zu lesen, dass zur Zeit keine vermessene Betriebsmodi für die Anlagentypen vorhanden sind.

Des Weiteren stand dort, dass die WEA 3 nachts von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr unter Vollast fahren darf. Für die WEA 1, WEA 2 und WEA 4 wurden wohl der leistungsreduzierte Betriebsmodus N2 von 104,5 dB(A) für die Nachtzeit berücksichtigt und berechnet. Bei der Berechnung wurde auch nur mit 95 % der Leistung die Werte ermittelt. Auch war in den Antragsunterlagen zu lesen, dass es mit 1 dB(A) über den Richtwerten gem. TA-Lärm zu keinen Überschreitungen kommt. Dieses sehe ich anders - wenn schon bei der Planung / Antragstellung von WEA's mit Richtwertüberschreitungen und reduziertem Betriebsmodus gerechnet wird, sind wohl Überschreitungen der Richt-Werte gem. TA-Lärm im späteren Betrieb nicht ausgeschlossen. Da 3 dB(A) schon eine Verdoppelung des Lärms für das menschliche Gehör darstellen, sollten die Richtwerte eingehalten werden und nicht schon bei der Planung um 1 dB(A) überschritten werden. Ich fordere, dass bei der Abnahmemessung auch im Feriendorf Vörden der Lärm (Vorbelastung und mit neuer Zusatzbelastung) als Gesamtbelastung gemessen und festgestellt wird. Je nach Werte sind dann gegebenenfalls weitere reduzierte Betriebsmoden der o. g. WEA's von der Genehmigungsbehörde vorzuschreiben, damit die Lärm-Werte gem. TA-Lärm sicher eingehalten werden.“

„Von WEA's können tieffrequente Geräusche (unterhalb von 100 Hz) und Infraschall (0,1 Hz bis 20 Hz) ausgehen (menschliche Hörschwelle beträgt etwa 20 Hz bis 20.000 Hz). Tieffrequente Geräusche / Infraschall führen bei einem Teil der Bevölkerung zu Krankheiten. Bei einer Informationsveranstaltung in Borgentreich - Bühne am 25.01.2019 teilten mehrere Gastredner (u. a. Peter-Paul Jaeger) sowie betroffene Bürger ihre Krankheiten durch Infraschall / tieffrequente Geräusche mit. Darunter auch der [...] , der dort krank wurde, dieses nach vielen ärztlichen Untersuchungen auf die WEA's zurückführte und das Pfarrhaus / die Kapelle dort verlassen hat. Die Krankheit bezeichnete er u. a. mit Unruhe, Geiztheit, Müdigkeit, kein Tiefschlaf mehr möglich, Schmerzen an den Schläfen und dieses als Dauerbelastung. 10% bis 30% der Menschen, sowie auch Tiere, würden empfindlich für den Infraschall, der in Wohnhäusern kaum messbar sei, reagieren, wurde weiter mitgeteilt. Man könne sich vor diesen Krankheitssymptomen durch Infraschall nicht schützen - sondern nur die Flucht von WEA's sei möglich. Der Infraschall könne bis zu 50 Kilometer weit gehen und bis zu 15 m dicken Beton durchdringen. Dieses ist auch aus dem Tierreich bekannt, da sich Elefanten über viele Kilometer durch Infraschall / tieffrequente Geräusche verständigen können!“

„Durch die gepl. riesigen vier WEA's mit einer Höhe von je 250 m entsteht ein enormer Schattenwurf (mehrere Km weit) in vielen Bereichen der Stadt Marienmünster. Auch unser Wohnhaus und unser Ferienhaus „Sophia“ werden vom Schattenwurf betroffen sein. Eine zusätzliche negative Belastung für unsere möglichen Feriengäste gerade zur Nachmittagszeit, bzw. Abendzeit, wenn die Sonne zur Hauptferienzeit (Sommermonaten) westlich bzw. nordwestlich

scheint und der Schattenwurf Richtung Luftkurort Vörden / Ferienhausgebiet fällt. Gem. Unterlagen werden bei 17 festgelegten Immissionsorten an 8 Orten Überschreitungen durch Schattenwurf von festgelegten Zeiten ermittelt. Somit entstehen dort erhebliche Belästigungen für die Menschen gem. BimSchG. Ein wünschenswerter Immissionsort im Ferienhausgebiet Vörden fehlt. So wird am IP 11, Schulenburg 1, im Jahr mit 145:30 Stunden und Pro Tag mit 1:39 Std. Schattenwurf gerechnet und am IP 15, Breiter Anger 9 in Vörden wird noch ein Schattenwurf von 57:06 Std. pro Jahr und 00:35 Std. pro Tag ermittelt. Der Richtwert und somit eine erhebliche Belästigung für den Schattenwurf beträgt 30 Std. / Jahr und maximal 30 Minuten am Tag. Die Belästigungen der darunterliegenden Werte müssen die Menschen in Marienmünster wohl hinnehmen. Da es durch die vier gepl. riesigen 250 m hohen WEA's in großen Teilen der Stadt Marienmünster zu Überschreitungen durch den Schattenwurf kommen kann, müssen technische Abschaltmaßnahmen bei Erreichen der Richtwerte greifen. Dieses sollte durch die Genehmigungsbehörde auch überprüft werden!“

„Die gepl. WEA's sind aufgrund der Größe von 250 m Luftfahrthindernisse. Die WEA's haben eine Höhe über NHN von WEA 1 = 440,17 m; WEA 2 = 434,14 m; WEA 3 = 447,66 m und WEA 4 = 449,20 m. Sie müssen dadurch eine farbliche rote Tag-Kennzeichnung am Turm, der Gondel und den Flügeln für die Erkennung von Flugzeugen / Piloten erhalten. Durch die rote Taglicht - Kennzeichnung fallen die WEAs in der Landschaft auch besonders auf und sind sehr dominierend. Für die dunkle Tages- / Nachtzeit ist eine „Befeuerung“ (Turm- und Gondelbefeuerungen).“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung hinsichtlich des Belangs des Immissionsschutzes (Schall, Schatten, Infraschall und Lichtemissionen) wird seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Maßgeblich für die Beurteilung von Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen ist die „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)“. In Abschnitt 6.1 der TA Lärm sind die Immissionsschutzwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt. Im Zusammenhang mit der Antragseinreichung hat der Antragsteller ein entsprechendes Gutachten über die zu erwartenden Schallimmissionen eingereicht. Diese Schallimmissionsprognose mit Datum vom 11.06.2021 wurde nach den zurzeit geltenden Vorgaben auf Grundlage der neuen LAI-Hinweise mit Stand vom 30.06.2017 nach dem Interimsverfahren erstellt. Nach diesem Verfahren sind der Wegfall der Bodendämpfung und

der meteorologischen Dämpfung C_{met} sowie die Berücksichtigung von frequenzselektiven Schalleingangsdaten vorgesehen.

In der Schallimmissionsprognose sind weitere Anlagen in der Umgebung zu den geplanten Anlagen berücksichtigt worden. Ferner wurde in der o. g. Prognose ein Zuschlag i. S. d. oberen Vertrauensbereiches gemäß der LAI-Hinweise (Verringerung der Prognoseunsicherheit von 1,5 dB(A) auf 1,0 dB(A)) von 2,1 dB(A) berücksichtigt, sodass entsprechenden, rechnerisch möglichen Unsicherheiten der Anlage und der Standardabweichung Rechnung getragen wird. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose erfüllt somit den Anspruch einer rechtssicheren und den Ansprüchen der TA Lärm entsprechenden Untersuchung, welche die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen im Hinblick auf die Schallimmissionen bestätigt.

Darüber hinaus sind die berechneten Werte auf der Grundlage der TA Lärm für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindend, andere Berechnungs- und Bewertungsverfahren (z. B. NNGL der WHO) stellen die Richtwerte der TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift nicht infrage (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschluss vom 20.09.2018 – 8 A 2523/17). Die TA Lärm ist aktuell zudem noch nicht durch wissenschaftliche Erkenntnisse überholt, sie entfaltet Bindungswirkung bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Schallimmissionen von WEA (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 24.01.2019 – 9 B 2455/18). Das OVG Schleswig hat mit Beschluss vom 23.02.2020 (Az. 5 LA 2/19) festgestellt, dass es nicht die Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, neue empirische oder medizinische Erkenntnisse an die Stelle anerkannter Beurteilungsverfahren zu setzen, dies muss dem wissenschaftlichen Diskurs und ggf. zukünftigen neuen Regelungen vorbehalten bleiben.

In der Einwendung wird darauf verwiesen, dass für die Immissionsorte C, 16 und 34 eine Gemengelage gebildet worden ist. Dieses Vorgehen ist nach Ansicht der Genehmigungsbehörde nicht zu beanstanden. Zwar handelt es sich hierbei nach dem Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Marienmünster um ein reines Wohngebiet, allerdings grenzt dies zum überwiegenden Teil an den Außenbereich und stellt somit keinen Kernbereich da, sondern vielmehr eine Insellage zum Außenbereich. Es besteht somit

eine Gemengelage nach Abschnitt 6.7 der TA Lärm, welche zu einer Mittelwertbildung berücksichtigt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 15.03.2018 – 8 B 736/17). Unter Berücksichtigung des Gemengelagewerts wird der Richtwert an allen relevanten Immissionsorten eingehalten.

In Bezug auf die Überschreitung an einigen Immissionsorten wird darauf hingewiesen, dass diese gem. Abschnitt 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm als irrelevant einzustufen ist. Da die Zusatzbelastung die Richtwerte zur Nachtzeit an allen Immissionspunkten einhält, ist die geringe Überschreitung aufgrund der Vorbelastung an den genannten Punkten gem. Abschnitt 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm zulässig. Zudem ist eine Überschreitung um 1 dB(A) für das menschliche Gehör kaum wahrzunehmen, sodass die genehmigungsfähige Überschreitung bei der Betrachtung der Gesamtbelastung hinzunehmen ist.

Die Immissionspunkte wurden anhand der Vorgaben der TA Lärm berücksichtigt. Das Ferienhausgebiet in der Ortschaft Vörden wäre grundsätzlich mit einem Wert von 40 dB(A) zu berücksichtigen. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Richtwerts in der Gesamtbelastung (vgl. Kartendarstellung, S. 36 der Schallimmissionsprognose) wurde hier kein Immissionsort ausgewählt, was auch grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Für Ferienhausgebiete gibt es gemäß TA Lärm keine vorgeschriebenen Richtwerte. Die DIN 18005-1 gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren und liefert lediglich schalltechnische Orientierungswerte. Das Ferienhausgebiet grenzt zudem vollständig an den planungsrechtlichen Außenbereich an, sodass grundsätzlich eine Erhöhung des hinzunehmenden Richtwertes denkbar und in diesem Falle auch angezeigt ist. Dies gilt auch für Wohnhäuser in zweiter Reihe zum Außenbereich, auch wenn hier eine höhere Schutzwürdigkeit aufgrund der größeren Entfernung zum Außenbereich festzustellen ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 15.03.2018 – 8 B 736/17). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im B-Plan Nr. 7 vom 01.09.1982 zumindest im westlichen Teil des Ferienhausgebiets ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wurde, bei dem ohnehin ein Richtwert von 40 dB(A) anzusetzen ist.

Unter Berücksichtigung der o. g. Sicherheitszuschläge und einer schallreduzierten nächtlichen Betriebsweise werden die entsprechenden Immissionsschutzrichtwerte eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. BImSchG ist demnach nicht auszugehen. Aufgrund der Tatsache, dass die nächtlichen Schallmodi der Anlage nicht vermessen ist, wird als Nebenbestimmung festgeschrieben, dass die Anlage nachts zunächst abgeschaltet werden muss, bis eine entsprechende Vermessung vorliegt.

Der Schutz von schädlichen Umweltauswirkungen in Bezug auf den Schattenschlag gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die entsprechenden Immissionsschutzrichtwerte nicht überschreiten. Im Windenergieerlass des Landes NRW vom 08.05.2018 wird von Grenzwerten von 30 Stunden im Kalenderjahr und darüber hinaus von 30 Minuten je Tag ausgegangen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002 - 7 A 2140/00, OVG NRW, Beschluss vom 09.09.1998 – 7 B 1560/98). Sollten die Anlagen einen periodischen Schlagschatten oberhalb der Grenzwerte verursachen, kann durch eine auf meteorologischen Parametern basierenden Schattenwurfabschaltautomatik eine Genehmigungsfähigkeit der Anlagen hergestellt werden.

Der Antragsteller hat im Zuge der Einreichung des Antrags mit Datum vom 27.09.2022 ein Gutachten eingereicht, welches die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen im Hinblick auf den Schattenschlag belegen soll. Die Schattenwurfprognose erfolgte in diesem Falle mit einem hierfür geeigneten Simulationsprogramms. Es wurde unter anderen die „worst-case“-Betrachtung ausgewählt, sodass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (dauerhafter Sonnenschein, Rotorfläche steht senkrecht zur Sonneneinstrahlung, dauerhafter Betrieb der Anlage) herangezogen wird. In dem Zusammenhang wurden auch mögliche schattenmindernde Gegebenheiten, also z. B. die Abschattung durch Gebäude oder Bewuchs, bzw. die Wetterlage vollständig ausgeklammert. Diese Vorgehensweise fußt insbesondere auf der Empfehlung des LAI „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ vom 13.03.2002, welches auch Bestandteil des o. g. Windenergieerlasses ist.

In der Schattenwurfprognose wird festgestellt, dass die zulässige maximale Schattenwurfdauer an mehreren Immissionsorten überschritten

wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf zu installieren ist. Diese Abschaltautomatik erfasst mittels Strahlungs- und Beleuchtungsstärkesensoren die konkret vorliegende meteorologische Beschattungssituation, sodass die konkrete Beschattungsdauer begrenzt werden kann. Entsprechend der Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2005 – 12 B 8/07) sind derartige Abschaltautomatiken geeignet, um die Beschattung auf ein zumutbares Maß zu beschränken. In den Nebenbestimmungen des Bescheides wird die Installation eines Schattenwurfmoduls festgeschrieben. Somit wird gewährleistet, dass keine Überschreitungen an den entsprechenden Immissionsorten auftreten. Die Installation und Programmierung ist der Genehmigungsbehörde darüber hinaus auch zu bescheinigen.

Insbesondere relevant für die Beurteilung von Infraschall im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der Windenergieerlass des Landes NRW: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Häufig gestellte Fragen zum Thema „Windenergie und Infraschall“ hat das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen in einem Faktenpapier beantwortet (https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieanlagen_infraschall_faktenpapier.pdf). Der Untersuchungsbericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom November 2016 gibt weitere Auskunft über die Messdurchführung von Infraschallmessungen und beinhaltet Ergebnisse über Infraschallmessungen an Windenergieanlagen und unter anderem in innerstädtischen Bereichen (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/257896/>).“ (vgl. Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1).

Ferner wird auch im Windenergiehandbuch eine Zusammenfassung der aktuellen Situation im Hinblick auf Infraschall gegeben: „Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten [DIN 45680]. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln - aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle - reagieren. Der im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierende Begriff „Windturbinen-Syndrom“ ist keine medizinisch anerkannte Diagnose. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist

aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der Höreindruck von WEA ist immissionsseitig der eines „tiefen“ Geräusches - dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; dieser Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB oder mehr gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (<300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. (vgl. Windenergiehandbuch 2022, Monika Agatz, S. 178 f., abrufbar unter <http://windenergie-handbuch.de/windenergie-handbuch/>).

Die Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte bestätigt diese Auffassung in Bezug auf Infraschallauswirkungen vollumfassend. Demnach stellt Infraschall unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung dar und Infraschallimmissionen von WEA liegen unterhalb der o. g. Wahrnehmungsschwelle (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00, OVG Schleswig, Beschluss vom 31.07.2015 – 1 MB 14/15), OVG Münster, Urteil vom

05.10.2020 – 8 A 894/17). Ferner sind etwaig vorgebrachte wissenschaftliche Studien Teil des fachlichen Diskurses über die Auswirkungen des Infraschalls, sie besitzen keinerlei Bindungswirkung im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 19.12.2019 – 8 B 858/19). Entsprechend eines Beschlusses des OVG Münster vom 29.03.2023 (22 B 176/23.AK) vermag auch eine in der Wissenschaft vereinzelt Diskussionsmöglichkeit möglicher negativer Wirkungen von Infra- und tieffrequenten Schall nicht die dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechende, gefestigte Rechtsprechung der Obergerichte bezüglich der Unbedenklichkeit von Windenergieanlagen zu ändern.

Die Anforderungen an die Befeuerung von WEA ergeben sich aus den Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster – Luftverkehrssicherheit und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Diese Anforderungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Zudem ist gerichtlich bestätigt, dass eine Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung i. S. d. BImSchG ist und somit nicht unzumutbar i. S. d. bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14.03.2012 – 8 A 2716/10).

Mit dem Energiesammelgesetz vom 21.12.2018 wurde darüber hinaus die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle neuen und bestehenden Windenergieanlagen, die gemäß des Luftverkehrsrechts zur Hindernisbefeuerung verpflichtet sind, als „technische Anforderung“ in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 9 Abs. 8 EEG) aufgenommen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Anlage in Zukunft auch mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet wird. Die Belästigung der Anwohner wird so auf ein Minimum reduziert.

Die Dimension der Anlagen macht in diesem Fall eine grundsätzliche Befeuerung der WEA im Hinblick auf die Luftverkehrssicherheit zwingend erforderlich. Um eine weitere Belästigungswirkung zu vermeiden, soll die Abstrahlungswirkung der Anlagen nach unten so weit wie möglich begrenzt werden. Zudem ist die Stärke des Lichts mithilfe eines Sichtweitenmessgeräts zu steuern.

2.2 Landschaftsbild / Artenschutz

„Das Landschaftsbild wird durch die riesigen WEA's erheblich beeinträchtigt. Die o. g. Mega-Anlagen, mit je 250 m Höhe, in der Stadt Marienmünster, werden sehr dominant in Erscheinung treten. Noch nie in der Menschheitsgeschichte unserer Dörfer um Marienmünster, mit unserer schönen Kulturlandschaft, wurden derartige riesige Industriebauten / WEA's genehmigt / errichtet. Die alte, ehrwürdige, unter Denkmalschutz stehende Klosteranlage „Abtei Marienmünster“ (Weihetag der Kirche 15. August 1128), war sicherlich über viele Jahrhunderte die größte Anlage im Bereich der heutigen Stadt Marienmünster. Früher durfte auch nicht höher als der Kirchturm vor Ort gebaut werden.“

„Die Verspargelung wird in Zukunft noch verstärkt durch riesige WEA's an der Grenze des Kreises Höxter. Gem. öffentlicher Bekanntmachung des Kreises Lippe vom 10.08.2020 sollen bei Niese-Köterberg (Stadt Lügde) 3 x WEA's (Nordex N 149 / 4500) mit Gesamthöhen von a) 199,60 m und 2 x 238,60 m errichtet werden. Diese Anlagen stehen dann gerade mal 1 Kilometer von der Kreisgrenze HX bzw. Marienmünster - Kollerbeck / Langenkamp entfernt. Diese gepl. WEA 's werden dann sogar den höchsten Punkt des Kreises Höxter / Lippe (Köterberg 495,80 über NN) um ca. 60 m überragen.“

„Durch die geplanten WEA's werden hunderte Quadratmeter landwirtschaftlicher Fläche auf Jahrzehnte vernichtet. Auch werden durch die breiten Schotterwege für den Transport der WEA's und deren Aufstellung viele m² Randstreifen an den Wegen / Feldfluren und somit Pflanzen verschwinden. Die dortigen Wirtschaftswege werden durch die schweren Sondertransporter verdichtet und beschädigt. Allein die Fundamente für die WEA's haben jeweils einen Durchmesser von 25,50 m und sind 2,90 m hoch. Es sollen gem. Antragsunterlagen je Anlage 105,8 Tonnen Bewehrung (Eisen / Stahl) und 881,60 m³ Beton verbaut werden - für mich unvorstellbar große Mengen - für die größten Industriebauten aller Zeiten in Marienmünster.“

Sicherlich werden durch den Bau / Betrieb der gepl. WEA's auch einige Wildtiere (z. B. Rebhühner, Hasen und Rehe) vertrieben bzw. für immer verschwinden! Seit Jahrzehnten befindet sich im Bereich der geplanten WEA's (Flurbereiche: Unter dem dicken Berg, Imborn, Im niederen Holze) eine besonders ausgeprägte, gute Tier- und Pflanzenwelt. Hier sind z. Zt. noch Fauna und Flora in Ordnung. Dieses kann ich wohl als sehr kleiner landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb beurteilen. Seit meiner Kindheit - über 60 Jahre - arbeite ich immer wieder auf den Feldern (erst für meinen Vater [...], Stellmachermeister und Landwirt) unweit der geplanten WEA's. Nach der Flurbereinigung in den 1980ziger Jahren habe ich die Flur 8, Flurstücke 50 und 51 in der Vördener Gemarkung von meinen Eltern übernommen. Von diesen Flurstücken hat man einen direkten, ungehinderten Blick auf die gepl. WEA's. Dabei ist die WEA Nr. 4 nur ca.

500 m von meinen o. g. Feldern entfernt. In diesem Zusammenhang möchte ich besonders auf das Vorkommen von Rotmilanen hinweisen. Es sind dort Öfter mehrere Rotmilane zu sehen, so dass sich in der Umgebung mehr als nur ein Pärchen aufhält, die dort viele Jahre ansässig sind und ihre Horste haben. [...]Die besonders geschützten Rotmilane dürfen nicht durch Windmühlenflügel-schlag verletzt, geschreddert und getötet werden! Hier fordere ich besondere Schutzmaßnahmen für die Greifvögel. Auf die anderen vielen Tiere (siehe gemäß Gutachten), die im Bereich der gepl. WEA's vorhanden sind, gehe ich nicht weiter ein.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung in Bezug auf das Landschaftsbild wird von Seiten des Kreises Höxter zurückgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich derzeit eine Vorbelastung durch bestehende WEA. Ferner finden sich im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen 23 weitere WEA im Windpark Holzhausen-Bredenborn sowie zwei WEA im Windpark Bremerberg. Die Bewertung und Bilanzierung des monetären Ausgleichs für das Landschaftsbild erfolgte im vorliegenden LBP auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Eine Betrachtung im Zusammenhang mit WEA nördlich des Kreises Höxter erfolgt in diesem Fall aufgrund der großen Distanz nicht. Auch für diese WEA wird allerdings ein entsprechender Ausgleich geleistet.

Der Gutachter hat zudem nachvollziehbar dargestellt, dass der Standort der beantragten WEA mit dem Konzept zur Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter vereinbar ist. Die Errichtung und der Betrieb der WEA stellen zudem gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 LG einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Somit sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung heranzuziehen. Visuelle Auswirkungen von WEA in einer offenen Landschaftsstruktur lassen sich aufgrund ihrer hoch aufragenden Gestalt i. d. R. nicht gänzlich vermeiden. Im direkten Umfeld der WEA kann in Bezug auf die Wirkung im Landschaftsbild von einer Dominanz der geplanten WEA ausgegangen werden. Diese tritt jedoch mit zunehmender Entfernung zwischen Betrachtungsstandort und WEA in ihrer Gesamtwirkung zurück. Hinsichtlich der Einstufung zur Erheblichkeit dieser Eingriffe formuliert die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. siehe BVerwG 4 B 7.03): Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durch ein Vorhaben (hier: Windkraftwerk) wird nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein, nämlich wenn es sich um

eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff in ästhetischer Hinsicht grob unange- messen ist. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit eine Landschaft be- reits durch technische Einrichtungen und Bauten vorbelastet ist.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden mittels einer Ersatzgeldzahlung kompensiert. Im Windenergieerlass des Landes NRW (Nr. 8.2.2.1) ist festgeschrieben, dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe in der Regel nicht aus-gleich- oder ersetzbar i. S. d. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sind, sodass die Zahlung eines Ersatzgel- des gefordert wird. Mit der Vorlage eines Landschaftspflegerischen Be- gleitplans (LBP) wird eine Berechnung nach der Methodik des LANUV und des Anhangs zum Windenergieerlass vorgenommen. Die konkrete Höhe der entsprechenden Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbe- scheid festgeschrieben und ist verbindlich für den Antragsteller. Die Ge- nehmigungsbehörde hat sich bei ihren Festlegungen sowohl an die Vor- gaben des LANUV als auch an den Windenergieerlass zu halten.

Alle durchgeführten Untersuchungen der Avifauna und deren Umfang im Vorhabengebiet entsprechen den Anforderungen des aktuell geltenden Artenschutzleitfadens des Landes NRW. Gutachterlicherseits wurden Maßnahmen vorgeschlagen, welche das Tötungsrisiko für verschiedene Vogelarten, insb. den Rotmilan, unter die Signifikanzschwelle senken. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG setzt voraus, dass für den Rotmilan ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungsrisiko für Exemplare kol- lisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA signifikant erhöht ist, gelten seit der Ende Juli 2022 in Kraft getretenen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die Absätze 2 bis 5 des § 45b BNatSchG, dessen Anwendung nach § 74 Abs. 5 BNatSchG gegenüber dem Kreis Höxter erklärt wurde. Nach der Neure- gelung des § 45b BNatSchG kommt es insoweit nunmehr maßgeblich darauf an, ob der Brutplatz des Rotmilans im Nahbereich (500 m zur WEA), im zentralen Prüfbereich (500 m bis 1.200 m zur WEA) oder im erweiterten Prüfbereich (1.200 m bis 3.500 m zur WEA) befindet. Im Nah- bereich ist das Tötungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nach § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht, während im zentralen

Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen, soweit die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Liegt der Brutplatz einer Brutvogelart dagegen im erweiterten Prüfbereich, gilt nach § 45b Abs. 4 BNatSchG die Fiktion, dass das Tötungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist. Ausgehend hiervon ist festzustellen, dass sich in den für die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Jahren keine WEA innerhalb des artenschutzrechtlichen Nahbereichs befindet, sodass einem etwaig erhöhten Kollisionsrisiko an dieser Stelle mit einer der in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen begegnet werden kann.

2.3 Unfälle / Brände

„Besonders in der sehr kalten, feuchten Jahreszeit stellen die Windkraftanlagen mit ihren großen Flügeln eine weitere Gefahr durch Eisschlag da. Autos, Tiere und Personen können im nahen Umfeld der Windkraftanlagen von abfliegenden Eisstücken beschädigt, verletzt oder sogar getötet werden. Dieses kann besonders Personen auf den nahen Wirtschafts- und Wanderwegen - z. B. fuhr der alte Kirchweg von Bredenborn zur Abtei Marienmünster direkt an einer Anlage vorbei und kann so für Wanderer bei Eisschlag zum Verhängnis werden. Droht Vereisung / Eisschlag müssen die WEA's stillgelegt werden, sollte die Genehmigungsbehörde verlangen.“

„So wurden häufig schon Brände an WEA's festgestellt, die aufgrund der Höhe der Gondel nicht zu löschen sind. Dabei kam es teils auch zu Boden- / Grundwasserverseuchungen. Erst in der letzten Woche war in der Zeitung zu lesen, dass in NRW eine WEA ausgebrannt ist und bei einer weiteren WEA die gesamten Flügel mit Maschinenraum abgebrochen sind. In den Antragsunterlagen werden sehr viele Chemikalien (39 gefährliche Stoffe, mit über hundert Seiten an Sicherheitsdatenblättern) genannt, die zum Betrieb der WEA's notwendig sind. Im Bereich von Paderborn - direkt an der B 64 - ist auch schon ein gesamtes, großes Windrad ohne Vorankündigung einfach zusammengebrochen. Bei einem weiteren, neuen, großen Windrad traten am Turm nach kurzer Zeit Beschädigungen auf, die Statik war nicht mehr gegeben und es musste zurückgebaut werden. Bei Dahl - Kreis PB - sind an einem Windrad die Flügel zersplittert. Die kleinen, zersplitterten Flügelteile - tausende, spitze, rasierklingscharfe, glasfaserverstärkte Kunststoffteile - haben weite Flächen im Umkreis der Windenergieanlage verseucht. Der dortige Aufwuchs (Getreide / Gras / Früchte) durfte nicht geerntet werden. Durch viele suchende Personen mussten die Flügelsplitter tagelang eingesammelt werden. Nach meiner Auffassung werden aber noch viele sehr kleine Glasfasersplitter von den Flügeln dort herumliegen

und den Boden weiter verseuchen - Gefahr für Mensch und Tier. Beim Windpark Warburg / Meerhof ist am Samstag dem 19.07.2020 ein Kran gegen eine 110.000-Volt-Leitung gefahren und hat die Hochspannungsleitung stark beschädigt. Ende September 2021 ist bei Haltern, Kreis Recklinghausen, eine fast neue Windkraftanlage (1 Jahr Laufzeit), Typ Nordex 149, mit 164 m Turmhohe, ohne Vorankündigung nahezu vollständig in sich zusammengebrochen. Diese Havarie hatte zur Folge, dass eine neue, baugleiche WEA in Holzhausen, Kreis Höxter, die erst zwei Wochen in Betrieb war, auf unbestimmte Zeit abgeschaltet wurde. Mittlerweile ist die WEA bei Holzhausen (wie auch andere Baugleiche) zurückgebaut und der Turm wurde gesprengt. Am Sonntag den 31.10.2021 ist an der Kreisgrenze HX - Muddenhagen zur Gemeinde Trendelburg ein Flügel eines Windrades (Oldenburger Betreiber) abgerissen und 100 m weiter auf ein Feld gestürzt. Somit ist die Anlagensicherheit bei WEA's entgegen der Unterlagen (siehe 1.5 Seite 5) in vielen Fällen wohl nicht gegeben. Des Weiteren sind Personen bei den gefährlichen Aufbau- und Wartungsarbeiten an WEA's in den sein großen Höhen schon verletzt und abgestürzt. Die Rettung war teils sehr schwierig. Auf die Immissionen während der Bauphase sowie Resourcenverbrauch zur Erstellung von derartigen, großen WEA's, gehe ich nicht weiter ein.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung in Bezug auf mögliche Unfälle oder Havarien der Anlagen wird seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Ein gewisses Restrisiko hinsichtlich eines Rotorblattbruchs, herabfallender Teile oder gar vollständigen Kollaps der WEA kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist aber äußerst unwahrscheinlich. Der Antragsteller hat zudem durch eine auf Basis der DIBt-Richtlinie „Standicherheit von WEA“ i. d. F. vom Oktober 2012 erstellten Stellungnahme für Lastannahmen zur Turm- und Fundamentberechnung und einem Prüfbericht für eine Typenprüfung die Standsicherheit der Anlagen ausreichend nachgewiesen. Ein Turbulenzgutachten, welches die Standorteignung der WEA am Standort belegt, liegt ebenfalls vor. Zudem wird im Rahmen der Errichtung der WEA eine zusammenfassende Prüfung eines unabhängigen Gutachters abgegeben, der die Konformität sämtlicher standsicherheitsrelevanter Unterlagen prüft und feststellt. Eine ausreichend belegte Standsicherheit i. S. d. Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07) ist demnach gegeben. Darüber hinaus entspricht das Risiko des Gefahrenereintritts durch Rotorblattbruch oder herabfallende Teile der WEA dem allgemeinen Lebensrisiko. Die in der Einwendung aufgeführten Ereignisse stellen Einzelfälle dar.

In Bezug auf den Abschnitt der Einwendung, in dem auf mögliche Unfälle bei Aufbau- und Wartungsarbeiten hingewiesen wird, wird erwidert, dass die Anlage serienmäßig entsprechende CE-Kennzeichnungen erhält, die nachweist, dass arbeitsschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen. Zudem hat die Bezirksregierung Detmold im Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Auflagen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA geäußert.

2.4 Denkmäler und Kulturgüter

Bezüglich des Denkmalschutzes werden für meinen Ort Vörden unter anderem unsere Kirche St.Kilian und das Schloss Vörden - Herrenhaus von Haxthausen genannt. Beim Durchblättern der Unterlagen „Denkmalschutz“ ist mir dabei aufgefallen, dass sich der Entwurfsverfasser / Beauftragter direkt östlich vor das Schloss Vörden gestellt haben muss und ein Foto gemacht hat, um möglichen Auswirkungen der WEA's auf das Denkmal / Schloss zu erkennen. Dabei sieht man nur das Schlossgebäude und nicht die 250 m hohen WEA's. Es soll wohl der Eindruck erweckt werden, dass keine Belange vom Denkmalschutz beim Schloss Vörden betroffen sind. Wie kann man nur so nahe vor dem Schloss stehen, dass man wirklich keine WEA sehen kann, sondern nur das Gebäude. Ich sehe schon eine erhebliche Beeinträchtigung des Schlosses Vörden bezüglich des Denkmalschutzes durch die gepl. WEA's. Von den westlichen Fenstern, Balkonen und Schlossterrassen / Schlossgarten werden die riesigen WEA's sicherlich wohl sichtbar sein! Der Entwurfsverfasser hätte sich mal auf den Schlossbalkon stellen müssen, um die Sachlage beurteilen zu können. Das die geplanten WEA's so nahe (unter 1 Km) an die alte (fast 900 Jahre), ehrwürdige, unter Denkmalschutz stehende Klosteranlage „Abtei Marienmünster“ (Weihtag der Kirche 15. August 1128), gebaut werden können, ist mir ein Rätsel. Dieses müsste die Untere-, Mittlere- bzw. Oberedenkmalschutzbehörde verbieten. Die Klosteranlage „Abtei Marienmünster“ ist einmalig in ganz NRW. Wo bleibt der Respekt / Anstand vor der aktiven, katholischen Abteikirche? In der Nachbarstadt Höxter heißt es, man muss mindestens 5 km vom Schloss Corvey entfernt mit WEA's sein und die Kirche darf dort aus Denkmalschutzgründen nicht beeinträchtigt werden. Man darf von der Klosterkirche Corvey keine WEA's sehen. Sicherlich würde in der Umgebung (z. B. in einem Industriegebiet) des Kölner Doms auch keine derart große Windenergieanlage / Industrieanlage genehmigt, die noch ca. 100 m höher wäre als der Kölner Dom. Warum kann man das einfach bei unserer ehrwürdigen Klosteranlage „Abtei Marienmünster (NRW) machen? Gelten hier andere Gesetze als in Höxter (NRW) oder Köln (NRW) ??? Dieses kann wohl nicht sein! Vielleicht wandern die Antragsteller selber mal auf den nahen Hungerberg - mit der unter Denkmalschutz stehendem Hungerbergkapelle Vörden - und verschaffen sich einen Überblick, vom jetzt noch relativ

unverbautem Hungerbergturm Vörden (Aussichts- und Museumsturm des Heimat- & Kulturvereins Marienmünster), der ebenfalls auf der Bergkuppe steht! Auf jeden Fall bezweifle ich die Richtigkeit der Foto-Animation des Bildes von der Abteikirche Marienmünster, bei denen nur eine sehr kleine WEA zu sehen sein soll und drei der Windenergieanlagen sollen gar nicht sichtbar sein und im Wald verschwinden! Obwohl die WEA jeweils 250 m hoch sind und mehrfach die hiesigen Wälder überragen werden.

Bewertung der Einwendungen:

Sämtliche Einwendungen im Hinblick auf den Denkmalschutz und die Kulturgüter werden seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Errichtung von baulichen Anlagen in der Nähe von Denkmälern ist § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW. Die untere Denkmalbehörde der Stadt Marienmünster hat in Bezug auf den von ihnen zu vertretenden Belang des Denkmalschutzes auf die potentielle Betroffenheit verschiedener Denkmäler wie der Abtei Marienmünster hingewiesen. Die Genehmigungsbehörde hat jedoch die Möglichkeit, die denkmalrechtliche Erlaubnis über die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG zu ersetzen. Mit dieser Genehmigung wird daher die entsprechende denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt, da nach Ansicht der Genehmigungsbehörde die Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Im Denkmalpflegerischen Fachgutachten vom 03.02.2023 der Dr.-Ing. Sylvia Butenschön wird ausführlich auf die denkmalrechtlichen Aspekte eingegangen und sich auch mit der Fachmeinung des LWL auseinandergesetzt. Für ergänzende Ausführungen zur Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis wird auf Punkt 4 „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ hingewiesen.

Die gewählten Fotostandorte wurden im Vorfeld darüber hinaus darauf geachtet, möglichst optimale Sichtachsen zu wählen. Die Perspektive muss so ausgerichtet werden, dass der Blick nicht nur das Denkmal umfasst, sondern sich auch auf den geplanten Windpark richtet. Die umfangreichen Visualisierungen von höher gelegenen Standorten rund um die Anlagenstandorte sind im Fachbeitrag dargestellt.

Sofern auf die Zerstörung der einzigartigen Kulturlandschaft Bezug genommen wird, so wird seitens der Genehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass die Kulturlandschaft einem stetigen Wandel unterliegt. Die

WEA sind als neue Elemente einer Kulturlandschaft erkennbar. Zudem muss im Außenbereich mit der Errichtung von privilegierten WEA gerechnet werden. Die Berücksichtigung des geschützten Kulturlandschaftsbereichs fand in dem entsprechenden Gutachten statt. Die geplante schutzwürdige historische Kulturlandschaft wird teilweise überformt, ist aber im Wesentlichen erkennbar.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass Aspekte des Denkmalschutzes ausschließlich für den Eigentümer des Denkmals drittschützende Wirkung entfalten können, wenn der Umgebungsschutz objektiv gegeben ist und der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 12.02.2013 – 8 A 96/12).

2.5 Tourismus

„Durch die „Verspargelung“ mit WEA's wird nach meiner Auffassung der über 40 Jahre lang aufgebaute Tourismus im Bereich Marienmünster mit dem Feriendorfgebiet im Luftkurort Vörden zurückgehen. Die touristische Bedeutung des Gebietes im direkten Umfeld der Windparks wird vom o. g. Antragsteller nicht ausreichend gewürdigt. Für unsere kleine Stadt war und ist der Tourismus sehr wichtig. Dieses wird auch immer von den verantwortlichen Politikern in der Stadt / Kreis betont - letztlich noch bei der Landesgartenschau, die zur Zeit in Höxter läuft. Immerhin gab es in unserer Stadt Marienmünster schon über 40.000 Übernachtungen von Urlaubern im Jahr. Unsere Werbung war die unverbaute, unbelastete Landschaft - Natur pur! Seit einigen Jahren ist die Übernachtungszahl aber stark rückläufig. Dieses liegt nach meiner Auffassung auch an der weiteren „Verspargelung“ unserer schönen Landschaft durch immer größere WEA's - die ja riesige Industriebauten sind und aufgrund der Gefährlichkeit gem. BImSchG beurteilt werden müssen. Im LEP NRW wird mitgeteilt, dass raumbedeutsame Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Ferienhausgebiete, Siedlungsflächen sowie Kulturgüter durch ausreichend Freiraum bei WEA's zu berücksichtigen sind und negative Wirkungen (z. B. Schall, Schattenwurf, Lichtimmissionen) vermieden werden. (Minimierung der Nutzungskonflikte). Unser Bereich ist Landschaftsschutzgebiet mit Agrarbereich, allgemeiner Freiraum mit landschaftsorientierter Erholung (siehe Regionalplan). Vörden ist als Luftkurort anerkannt, hat ein großes Feriendorfgebiet, kleinen See, Tretbecken, Minigolfanlage sowie einen großen Abenteuerspielplatz. Weitere Spielplätze, Freizeithallenbad und Sportplätze ergänzen das Angebot zur Erholung! Des Weiteren sind hier, sowie nahe der gepl. WEA's, umfangreiche Pilger- und Wanderwege vorhanden. Dieses alles wird in den Antragsunterlagen nicht ausreichend gewürdigt!“

Bewertung der Einwendungen:

Sämtliche Einwendungen im Hinblick auf den Tourismus und die Wertminderung werden seitens des Kreises Hötter als unbegründet zurückgewiesen.

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass das im Rahmen der UVP betrachtete Untersuchungsgebiet (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe) gemäß Regionalplan großflächig als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) ausgewiesen ist, dass aber im 1 km-Untersuchungsgebiet um die Anlagenstandorte keine besonderen infrastrukturellen Erholungs- und Freizeitziele liegen und dass sich die stärker frequentierten Verkehrswege als Vorbelastungen negativ auf die Erholungsfunktion des Untersuchungsgebiets auswirken und zu einer optischen Zerschneidung des Landschaftsbildes führen. Weiterhin wird die Erholungsfunktion sowohl im 1 km-Untersuchungsgebiet als auch im Untersuchungsgebiet der 15-fachen Anlagenhöhe durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie einer Biogasanlage eingeschränkt. Entsprechend stellt der UVP-Bericht fest, dass der Freizeit- und Erholungseignung im 1 km-Untersuchungsgebiet als auch im Untersuchungsgebiet der 15-fachen Anlagenhöhe lediglich eine mittlere Bedeutung zukommt. Für die lokale Erholungs- und Freizeitnutzung sind im Ergebnis nur temporäre, nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Nutzung zu erwarten. Schon vor diesem Hintergrund vermag der genannte Einwand in der Sache nicht zu verfangen.

Schließlich beweisen diverse Untersuchungen und verschiedene, kreative Ferienorte, dass Tourismus und Windenergie nicht nur Hand in Hand gehen, sondern Windenergie sogar positive Effekte auf Besucherzahlen und Übernachtungen haben kann. Eine Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) hat ergeben, dass nur rund 1 bis 2 % der Schleswig-Holstein-Urlauber das Bundesland aufgrund der Windkraft nicht wieder besuchen würden. Ca. 98 % der Befragten äußerten dagegen keinerlei landschaftsbezogene Gründe für ein Fernbleiben von der Destination in Schleswig-Holstein (vgl. Mythen und Fakten zur Windenergie Bundesverbandes Windenergie (BWE) aus Mai 2021 (vgl. dort Mythos 10), unter Hinweis auf: Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein (2014).

3. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Marienmünster, Stadt Nieheim, Bezirksregierungen Detmold, Münster und Arnsberg, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

4.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 23.11.2022, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Volllastmodus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Sofern es zu Überschreitungen kommt (z. B. IO 15, Südring 30 – sind diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Die geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieer-

lasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Hinsichtlich der IP 16 und IP 34 „Steffenskamp“ wird ausgeführt, dass diese sich im nach B-Plan Nr. 5 definierten reinen Wohngebiet „Steffenskamp“ in Marienmünster Ortschaft Bredenborn befinden. Das Gebiet befindet sich in einer Insellage im Südwesten der Ortschaft. Es grenzt nach Westen, Süden, Südosten und Nordwesten an den Außenbereich und nach Osten an einen Streifen mit Dorf-Mischbebauung an. Das Wohngebiet weist keinen Kernbereich auf, es ist lediglich eine „2. Reihe“ der Bebauung zu identifizieren. Es ist hier unstrittig von einer Gemengelage nach Punkt 6.7 der TA Lärm zu den angrenzenden Nutzungen auszugehen, welche zu einer Mittelwertbildung berechtigt.

Eine Gemengelage lässt eine Erhöhung des IRW auf 40 dB(A) für das gesamte Gebiet sinnvoll und berechtigt erscheinen. Es wird im Folgenden somit von einer Vergleichbarkeit mit einem allgemeinen Wohngebiet ausgegangen. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 erst aus dem Jahr 2013 stammt, zu diesem Zeitpunkt waren die meisten der bestehenden WEA im Windpark bereits vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemengelage bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden war, aber nicht behoben wurde. Insofern werden die Richtwerte auch an diesen beiden Immissionsorten eingehalten.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage solange während der Nachtzeit außer Betrieb zu setzen sind, bis das Schallverhalten durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 27.09.2022 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Marienmünster als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 08.09.2022 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 04.11.2022 hat die Stadt Marienmünster das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der geplanten Anlagenstandort nicht in einer aktuell ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB befinden. In einem weiteren abgeschlossenen Verfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA im Stadtgebiet Marienmünster wurde jedoch für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster aus dem Jahre 1997 aufgrund mehrerer formeller Mängel bei der Bekanntmachung sowie materieller Abwägungsfehler rechtskräftig erklärt, dass diese die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht

erzeugt (vgl. VG Minden, Urteil vom 26.03.2014 – 11 K 1108/13). Nun ist grundsätzlich bekannt, dass die Rechtskraft eines solchen Urteils nur gegenüber den beteiligten Prozessparteien erwächst. Unter Berücksichtigung einer aktuellen Entscheidung des VG Arnberg (vgl. Beschluss vom 01.03.2021 – 4 L 911/20) hat eine Kommune allerdings in derart gelagerten Fällen, bei denen der Flächennutzungsplan offensichtlich an Bekanntmachungsmängeln leidet, ihr Einvernehmen zu erteilen, da die Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund des offensichtlichen Bekanntmachungsfehlers noch nicht einmal den Anschein einer Rechtsgeltung zu erzeugen vermag. Die Stadt Marienmünster hat also nach Ansicht der Genehmigungsbehörde in diesem Falle rechtmäßig gehandelt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zurecht erteilt, obwohl das Vorhaben sich außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen befindet.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Marienmünster für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **234.430,00 €** für die hier antragsgegenständliche WEA

festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 3.440.000,00 € für eine Anlage angegeben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde jedoch ebenfalls ein Dokument des Anlagenherstellers vorgelegt, welches nachweist, dass die Kosten des Rückbau ohne Verwertungsnachweis 197.000,00 € netto betragen. Bei Berücksichtigung des Brutto-Betrages ergibt sich eine Höhe von 234.430,00 €, welche hier berücksichtigt wird. Das Dokument erscheint zur Nachweisführung plausibel und angemessen. Die Höhe der Rückbauverpflichtung befindet sich ca. in der für eine solche WEA zu erwartenden Höhe der Rückbauverpflichtung, sodass hier für die Berechnung der Sicherheitsleistung nicht die Formel aus dem WEA-Erlass herangezogen wird, sondern das Herstellerdokument.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung

zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Marienmünster als untere Denkmalbehörde hat sich im vorliegenden Genehmigungsverfahren umfangreich zu den denkmalrechtlichen Belangen geäußert und insbesondere darum gebeten, die denkmalfachlichen Belange bei der Bewertung der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die Stadt Marienmünster weist insbesondere auf die Betroffenheit der Abtei Marienmünster und der Oldenburg hin. Entsprechend der Stellungnahme des LWL ist ein Objekt-Raum-Bezug insbesondere dieser beiden Denkmäler besonder hervorzuheben.

Der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Nordrhein-Westfalen wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme vom 26.10.2022 abgegeben, in welcher erhebliche Bedenken geäußert werden. Dem Vorhabenträger wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgebrachten Aspekten des LWL zu äußern. Daraufhin wurde von der Antragstellerin am 07.02.2023 eine Ergänzung der denkmalfachlichen Unterlagen eingereicht, die auf die Argumentation des LWL eingeht und der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage liefert. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Es ist festzuhalten dass die geplante WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des bewegten Reliefs auf einen engeren Kreis begrenzt. Keines der potentiell betroffenen

Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

Im vorliegenden Falle bestehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde insbesondere für Abtei Marienmünster, die Oldenburg, und das Gut Abbenburg zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigungen, sodass hierfür von der Genehmigungsbehörde auch die Erforderlichkeit einer Erlaubnispflicht gesehen wird. Verschiedene Ortsansichten mit Blickrichtung zum Windpark (z. B. von Bredenborn oder Vörden) sind denkmalrechtlich nicht geschützt, da hier keine Denkmaleintragung vorliegt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede WEA entsprechend § 2 EEG 2023 einen Vorrang in der Abwägung genießt und die Belange der Erneuerbaren Energien entsprechend zu berücksichtigen sind. In Bezug darauf stellen Windenergieanlagen, welche mehr als 1.000 m von sämtlichen Ortschaften entfernt stehen, keinen erheblichen Eingriff in etwaige Sichtbeziehungen auf Ortschaften dar. Dies gilt insbesondere auch für die in näherer Umgebung befindlichen katholischen Pfarrkirchen in Entrup, Sommerzell, Vörden und Nieheim.

Für die Abtei Marienmünster, die Oldenburg und das Gut Abbenburg wird aufgrund der besonderen Nähe zu der WEA jedoch eine gesonderte, über das vorgelegte Gutachten hinausgehende Einzelfallprüfung durchgeführt.

Abtei Marienmünster, Marienmünster:

Im Rahmen einer für das genannte Denkmal erfolgten intensiveren Prüfung wurde festgestellt, dass eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen ist. Die Abtei Marienmünster befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung von der hier gegenständlichen WEA 4. Bei dem Denkmal handelt es sich hauptsächlich um die Ehemalige Klosterkirche, jetzt kath. Pfarrkirche St. Jakobus der Ältere mit anliegenden Gartenanlagen und Wirtschaftsgebäuden. Das Denkmal ist in hohem Maße raumbildend und raummarkierend, es ist über große Entfernungen hinweg sichtbar. Eine Sichtbarkeit des Ensembles ergibt sich insbesondere aus nordwestlicher Richtung entlang der B 239. Hier befinden sich die geplanten WEA deutlich neben der Kirche, sie sind nicht direkt hinter dem Denkmal sichtbar. Bei einer Blickbeziehung aus mittlerer Entfernung unmittelbar hinter dem ebenfalls in der Anlage befindlichen Teich (nordöstliche Richtung) sind

die WEA in Teilen hinter Bäumen (die inzwischen nicht mehr vollständig vorhanden sind) sichtbar. Es ergibt sich eine deutliche Veränderung der Umgebung des Denkmals.

Es bleibt allerdings auch festzuhalten, dass die Erlebbarkeit des Denkmals weiter uneingeschränkt vorhanden bleibt. Die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung erfolgt lediglich in eine Richtung, die zudem durch Vegetation teilweise beeinträchtigt ist. Sämtliche weitere Sichtbeziehungen sind entweder durch das Relief oder durch Gebäude verdeckt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass zumindest derzeit noch keine städtebauliche Bedeutung der Kirche in der Denkmalbegründung festgeschrieben ist. Ein Verfahren zur Präzisierung der Denkmaleintragung, in der auch eine städtebauliche Bedeutung festgeschrieben werden soll, ist derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass diese hier noch nicht herangezogen werden kann.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

Burg Oldenburg, Marienmünster:

Auch für die Burg Oldenburg wurde im Rahmen einer für das genannte Denkmal erfolgten intensiveren Prüfung festgestellt, dass eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen ist. Die Burg Oldenburg befindet sich weitere 1,2 km von der o. g. Abtei ebenfalls in nordwestlicher Richtung entfernt. Es besteht eine historisch begründete Verbindung zwischen der Burg Oldenburg und der Abtei Marienmünster, da die Grafen von Schwalenberg erstere als Stammsitz nutzten und gleichzeitig als Stifter des Klosters aufgetreten sind. Insbesondere aus dem mittelalterlichen Wohnturm sind verschiedene Gebäude der Abtei unmittelbar zu sehen.

Die WEA sind aus dem Nahbereich aufgrund des Reliefs nicht zu sehen, bei einem Fernblick aus Nordwesten sind die WEA in Teilen zusammen mit der Burg zu sehen, allerdings lässt sich die Burg zwischen den verschiedenen Gehölzen in der Nähe nur schwierig erkennen, sodass eine

erhebliche Beeinträchtigung nicht festzustellen ist. Der Wohnturm der Oldenburg ist durch die solitäre und exponierte Lage raumbildend und weithin raummarkierend blickdominant. Bei einem Blick aus dem Turm heraus sind auch sämtliche hier gegenständliche WEA ohne Probleme zu sehen. Allerdings handelt es sich hierbei nur um den Blick aus dem Denkmal heraus, welcher nicht dieselbe Schutzfunktion besitzt, wie ein Blick aus der Nähe des Denkmals. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass die Denkmalwertbegründung auf die historische Bedeutung der Burg abstellt, eine städtebauliche Bedeutung wird nicht als Schutzgrund aufgeführt. Insofern führt eine gleichzeitige Sichtbarkeit von WEA und Burg nicht zu einer denkmalrechtlichen Unzulässigkeit.

Im Ergebnis ist auch hier festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

Gut Abbenburg, Bökendorf:

Die hier gegenständlichen WEA sollen in einer Distanz von ca. 3.800 m nördlich der Gutsanlage errichtet werden. Das Gut Abbenburg besteht aus mehreren zu einem rechteckigem Wirtschaftshof gruppierten Gutsgebäuden, einem östlich davon gelegenen Herrenhaus und einer weitläufigen Garten- und Parkanlage. Das Gut befindet sich nördlich von Bellersen im Stadtgebiet von Brakel in einer leichten Senkenlage im Tal der Brucht.

Die Anlagen überragen den Gebäude- und Vegetationsbestand des Guts deutlich, wenn auch weit entfernt. Bei einem Blick aus südlicher Richtung vom Ortsrand von Bellersen ragen alle geplanten WEA hinter dem Gut Abbenburg deutlich sichtbar auf. Die Anlagen sind nahezu in ihrer gesamten Ausprägung zu erkennen. Eine ähnliche Sicht zeigt sich bei einem Blick aus ebenfalls südlicher Richtung aus einer weiter an der Abbenburg befindlichen Tallage. In den Vordergrund treten bei diesen Sichtbeziehungen die breitgelagerten Wirtschaftsgebäude, das Herrenhaus ist nur bei einem Blick vom Ortsrand von Bellersen zu sehen. Eine weitere mögliche Blickbeziehung ist ebenfalls aus südlicher Richtung von der

L825 möglich, bei dem das Herrenhaus des Gutes Abbenburg zentral im Fokus liegt. Hier erfolgt keine Hinterschneidung der Gutsanlage durch die geplanten WEA, diese befinden sich weiter rechts und damit nicht im direkten Sichtfeld des Denkmals. Zudem wird die mögliche Sichtbeziehung durch die Vegetation verdeckt.

Im Rahmen der Prüfung der denkmalrechtlichen Vereinbarkeit der WEA mit dem Gut Abbenburg ist zudem anzuführen, dass die Gutsanlage eine strukturell relativ geschlossene und introvertierte Anlage darstellt, die sich stark von seiner Umgebung abgrenzt. Es sind keine historischen Sichtbeziehungen aus der Gutsanlage heraus feststellbar. Zudem ist keine künstlerische Konzeption erkennbar, die eine optische Sichtbeziehung zwischen Denkmal und Umgebung herstellt. Die Denkmalbegründung zielt insbesondere auf die historische Bedeutung der Gutsanlage ab, es gibt allerdings laut der Begründung keine städtebauliche Bedeutung als Schutzgrund. Aufgrund der relativ abgesonderten Lage des Guts Abbenburg, eingebettet in verschiedene Vegetationsstrukturen und vollständig außerhalb geschlossener Ortsteile, lassen sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA keine Störungen der Historie, der Ausdehnung und der Funktion der Gutsanlage erkennen. Somit wird trotz der relativ starken und deutlichen Sichtbarkeit der WEA hinter dem Gut Abbenburg – zumindest aus südlicher Sicht vom Bellerseer Ortsrand – eine denkmalrechtliche Erlaubnis im Rahmen des Genehmigungsbescheides erteilt.

4.4 Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten und Unterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Version 3.0 vom 28.07.2023, Landschaftspflegerische Begleitplan Antrag Nr. 1 (WEA 4), Version 3.0 vom 27.07.2023, UVP-Bericht, Version 2.0 vom 28.07.2023, Dokument „Avifaunistische Erhebungen“ vom 16.12.2021 (unverändert)) vertritt jedoch z. T. andere Auffassungen, insbesondere zum erforderlichen Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermausfauna sowie zur Bewertung des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens beim Rotmilan. Die seitens der Antragstellerin bereits vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch aus Sicht der uNB unter geringfügiger Modifikation ausreichend, um einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu begegnen. Konkret

tisierungsbedarf ergibt sich in Hinblick auf die bereit zu stellenden Ersatzflächen für die Feldlerche. Die festgestellten Abweichungen sind jedoch durch entsprechende Nebenbestimmungen zum Artenschutz im Genehmigungsbescheid zu heilen.

Die Antragstellerin hat von der in § 74 Abs. 5 BNatSchG genannten Möglichkeit, die Regelungen des § 45b Abs. 1-6 BNatSchG auf das Genehmigungsverfahren anzuwenden, Gebrauch gemacht.

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im AFB und der darin enthaltenen Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann. Die vorgelegten Untersuchungen erfüllen die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe - mit Ausnahme der Erfassung von aus der Vergangenheit bekannten Schlafplätzen des Rotmilans - für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus. Bezüglich der Schlafplätze des Rotmilans sind aufgrund fehlender Erfassungen zur Abwendung artenschutzrechtliche Konflikte auf Basis eines worst-case-Szenarios Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Dies wird weiter unten im Abschnitt zum Rotmilan ausführlicher erläutert.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan Marburg-Höxter GbR aus Höxter kommt in der Artenschutzprüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Vogelarten Feldlerche und Rotmilan sowie für die Säugetierarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Diese Arten wurden seitens der Antragstellerin daher einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Aufgrund der Kartiererergebnisse und der Betroffenheitsanalyse in der ASP I sind für keine der sonstigen ansonsten im AFB genannten Arten Betroffenheiten zu erwarten. Spezielle Schutzmaßnahmen, die über die allgemein wirksamen und in LBP/AFB formulierten Schutzmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeit) hinausgehen, sind auch aus Sicht der uNB für diese Arten nicht erforderlich. Die uNB schließt sich diesbezüglich den Ausführungen des AFB an.

Im Ergebnis der ASP II sind für die Errichtung und/oder den Betrieb der WEA 4 neben allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, unattraktive Mastfußgestaltung) für die Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit dieser Arten überschneidet. Für den Rotmilan sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können. In Bezug auf die Fledermausfauna wird einem potenziell signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Anwendung fachlich etablierter Abschaltalgorithmen ausreichend begegnet.

Feldlerche

Das Gutachterbüro stellt im AFB vom 28.07.2023 (S. 37) mit 32 Revieren im 500 m Untersuchungsgebiet und einer Revierdichte von 1,6 BP/10 ha im Vergleich zu 0,6 BP/10 ha in NRW eine überdurchschnittliche Besetzung fest. Der LBP vom 27.07.2023 kommt zu dem Schluss, dass baubedingt temporär - sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet – bei der WEA 4 drei Revierpaare der Feldlerche von einem temporären Lebensraumverlust betroffen ist. Dieser kann durch Ackerextensivierung auf 3,0 ha oder durch die Anlage einer (selbstbegründenden) Ackerbrache auf 1,5 ha ausgeglichen werden (LBP Maßnahme KT1, S. 56 ff.).

Trotz des entsprechenden Hinweises, letztmalig in der Stellungnahme der uNB vom 26.04.2023 (Punkt 3), wurden weiterhin bislang keine Ersatzflächen konkret benannt. Zur Sicherstellung der ausreichenden Wirksamkeit der Maßnahme ist daher der uNB vor Baubeginn ein Vorschlag für die vorzusehende(n) Ersatzfläche(n) und deren Bewirtschaftung vorzulegen. Die lt. Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutz“ vorzusehenden Meideabstände sind bei der Auswahl und Bemessung der effektiv nutzbaren Flächengröße zu berücksichtigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der uNB eine angemessene Zeit zur Prüfung einzuräumen ist und dass es aufgrund der Prüfung zu Nachforderungen und Anpassungen an die Maßnahmenplanung kommen kann, die eine Nachprüfung erforderlich machen könnten. Damit die Wirksamkeit der Ersatzfläche(n) sichergestellt ist, ist ein Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 15.08. eines Jahres erst nach Freigabe der

Ersatzflächenplanung durch die uNB und vollständiger Anlage der Ersatzflächen bzw. - bei Einsatz - frühestens 14 Tage nach deren Einbringung zulässig.

Rotmilan

Lt. LBP vom 27.07.2023 zur WEA 4 (S. 20) bzw. AFB vom 28.07.2023 (S. 39) wurden am Horst H7 ein Brutpaar des Rotmilans sowie am Standort R1 ein Revierverdacht festgestellt. Die Entfernung des Brutplatzes H7 zur WEA 4 lag mit ca. 1.140 m innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Das Revier R1 lag mit einer Entfernung von ca. 2.000 m im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m. An benachbarter Stelle des Reviers R1 (ca. 1.920 m zur WEA 4) wurde 2019 ein Brutplatz des Rotmilans verortet. Auch bereits 2012 wurde, ebenfalls benachbart (ca. 2.080 m) ein Brutplatz festgestellt. Aufgrund des seitens des Gutachterbüros festgestellten revieranzeigenden Verhaltens am Standort R1 (vgl. AFB S. 14) ist dieser unzweifelhaft als Brutplatz zu werten. Hierfür sprechen zusätzlich die Brutplatzbeobachtungen der Vergangenheit unter Berücksichtigung der fachlich unumstrittenen Brutplatztreue der Art Rotmilan.

Aufgrund der Lage der Brutplatzes H7 ist eine Betroffenheit des Rotmilans im zentralen Prüfbereich der WEA 4 gegeben. Da es insbesondere durch Ernte, Mahd und bodenbewirtschaftende Maßnahmen zu einer Attraktivitätssteigerung von Nahrungsflächen im Umfeld der WEA 4 kommt (LBP S. 20), schlägt das Gutachterbüro als adäquate Vermeidungsmaßnahme entsprechend Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung für 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses vor (Maßnahme VT8). Diese Maßnahme hält auch die uNB zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für geboten.

Zur Berücksichtigung von Schlaf und Sammelplätzen: Bereits am 11.02.2021 wurde innerhalb des Scopingverfahrens seitens der uNB auf Rastplätze des Rotmilans im Bereich der unmittelbar südlich des Vorhabens verlaufenden Hochspannungsleitung hingewiesen. So wurden dort 2017 an einem Strommast im Abstand von ca. 890 m zur WEA 4 und damit im zentralen Prüfbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, durch eine der uNB persönlich bekannte dritte Person ca. 50 rastende Individuen festgestellt. Ein weiterer Schlafplatz befand sich

2016 nach unbestätigter Meldung etwas weiter östlich in einer Entfernung von ca. 340 m von der WEA 4 und damit im Nahbereich von 500 m. Trotz der daraus von der uNB abgeleiteten Notwendigkeit einer Schlafplatzzerfassung an mindestens sechs Terminen von Anfang August bis Ende Oktober, wurde diese nicht durchgeführt. Die letzte Erfassung von Rotmilanen erfolgte laut AFB (Tab. 7) lediglich im Rahmen der regulären Raumnutzungsanalyse am 12.08.2021. Insgesamt wurden nach Aussage in der ASP II zum Rotmilan (AFB S. 39) offenbar keine rastenden Tiere beobachtet. Nach nochmaliger Prüfung hat die uNB jedoch festgestellt, dass tatsächlich kein einziger Termin der Raumnutzungsanalyse, auch nicht der letzte Termin am 12.08.2021, in die Zeit der herbstlichen Schlaf- und Sammelplatzphase hineinreicht. Dieser Termin erstreckte sich von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr, zu dieser Uhrzeit findet kein Sammelplatzgeschehen statt. Auch im Rahmen der sonstigen Erfassungen wurde der Zeitraum der herbstlichen Schlaf- und Sammelplatzphase nicht erfasst (vgl. Tab. 3 – 6 im AFB). Insofern ist die Aussage, dass kein Schlafplatzgeschehen beobachtet wurde, aufgrund der unpassenden Kartierzeiten zwar vermutlich korrekt, liefert aber zum herbstlichen Schlafplatzgeschehen keinerlei Erkenntnisgewinn.

Vor diesem Hintergrund ist die durch die uNB in der 2. Stellungnahme vom 26.04.2023 geforderte vorsorgliche Abschaltung der WEA 4 zugunsten des Rotmilans im Zeitraum vom 15.08. bis 31.10. eines jeden Jahres von drei Stunden vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang sowie von einer Stunde vor bis einer Stunde nach Sonnenaufgang auf den Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. anzupassen.

Die Antragstellerin schlägt in der Vermeidungsmaßnahme VT9 im AFB darüber hinaus eine Aufhebung der Maßnahme vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Schlaf- und Sammelplatzaktivitäten im Radius von 1.200 m um die WEA 4 festgestellt werden können. Dieser Vorgehensweise stimmt die uNB grundsätzlich zu. Die Monitoringdauer von zwei Jahren wird jedoch als zu gering angesehen.

Das Schlaf- und Rastplatzgeschehen bei Rotmilanen unterliegt bekanntermaßen bereits innerhalb einer Zugperiode einer zeitlichen und räumlichen Dynamik. Auch zwischen den Jahren kann es zu einer räumlichen Verlagerung des Geschehens kommen. Nach telefonischer Auskunft der Arbeitsgruppe Naturschutz an der Philipps-Universität Marburg, die sich

intensiv mit der Bewegungsökologie und Raumnutzung des Rotmilans beschäftigt, sind bislang keine fachwissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse verfügbar, ab wann ein Schlaf- und Sammelplatz als aufgegeben anzusehen ist. Die uNB folgt daher hier der mündlichen Empfehlung der fachlich ausgewiesenen Arbeitsgruppe, eine Dauer von fünf Jahren anzusetzen. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass einzelne Schlaf- und Sammelplätze auch über mehrere Jahre scheinbar verwaist sein können und dann dennoch wieder genutzt werden.

Auch ist der Schlaf- und Sammelplatz im Bereich der Hochspannungsleitung südlich des Vorhabens als tradiert anzunehmen. Dies begründet sich, neben den von der uNB genannten Beobachtungen, insbesondere in regelmäßigen Zufallsbeobachtungen des Planungsbüros Arbeitsgemeinschaft Copris, zitiert im Untersuchungsbericht zur *„Erfassung und Besatzkontrolle möglicher Sammelplätze und Schlafplätze Rotmilan“* vom Büro Landplan OS zum südlich benachbarten Genehmigungsverfahren des Windparks Bredenborn. Danach wurden an der Hochspannungsleitung im Bereich des Buchenbruchs (ca. 970 m südöstlich der WEA 1 und ca. 330 m südwestlich der WEA 4) 2009 und 2013 sowie von 2015 bis 2018 im September/Okttober jeweils Maximalzahlen von neun bis 23 Individuen beobachtet. 2019 wurden an dieser Stelle durch das Büro Landplan OS im Rahmen der Untersuchungen zum benachbarten Windpark Bredenborn keine Beobachtungen gemacht, 2020 wurden wiederum 3 Tiere rastend/schlafend festgestellt. Offenbar verlagerte sich in diesen Jahren das hauptsächliche Rast- und Schlafgeschehen in das südöstlich gelegene Tal der Brucht. Trotz der Entfernung von ca. 1.700 m bis 3.050 m zur WEA 4 ist dies aufgrund des weitaus größeren Bewegungsradius der Tiere zur Zugzeit gegenüber der Brutzeit dennoch als räumlich benachbart anzusehen (vgl. auch JOEST et al. (2012): Herbstliche Schlafplatzansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2012. ABU info 33-35).

Eine (Rück-)verlagerung dieses Schlafplatzes zum Schlafplatz am Buchenbruch und damit in den Wirkungsbereich der WEA 4, kann aufgrund der bekannten räumlichen Dynamik von Schlafplätzen keineswegs sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt umso mehr, als das bereits heute - möglicherweise aufgrund der Änderung der klimatischen Bedingungen -

festzustellen ist, dass sich das Zugverhalten der Rotmilane offenbar verändert und Individuen sich länger im Sommerquartier aufhalten bzw. dieses zur Überwinterung gar nicht mehr verlassen. Es ist daher sowohl mit einer steigenden Zahl von Individuen an den Schlafplätzen als auch mit einer Zunahme von Schlafplätzen zu rechnen.

Ein Monitoringzeitraum von zwei Jahren erscheint der uNB daher unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ausführungen als nicht ausreichend, um eine Aufgabe des tradierten Schlafplatzes an der Hochspannungsleitung direkt südlich des antragsgegenständlichen Windparks sicher feststellen zu können. Die uNB hält demgegenüber einen Zeitraum von fünf Jahren für erforderlich, angemessen und verhältnismäßig, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Umfeld des Windparks ausreichend sicher ausschließen zu können.

Die konkrete Art der Durchführung des Schlafplatzmonitorings wird seitens der uNB in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Fledermausfauna

Eine spezielle Erfassung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Aufgrund einer Messtischblattabfrage und auf Basis eigener Erkenntnisse aus zahlreichen anderen Untersuchungen im Kreis Höxter, wurden durch das Gutachterbüro die Arten Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler als potenziell betroffen identifiziert.

Die Entfernung oder anderweitige Beeinträchtigung von Quartierbäumen oder potenziellen Wochenstubenlebensräumen ist im Zuge von Bau und Errichtung der WEA nicht vorgesehen. Baubedingte Betroffenheiten können daher sicher ausgeschlossen werden.

Die genannten Arten gelten entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus ist bei dieser jedoch eine Kollision mit WEA als Teil des üblichen Lebensrisikos anzusehen. Für die Arten Mückenfeldermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sind demgegenüber aber Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die seitens der Antragstellerin auch vorgeschlagen werden (VT 1 – Tagbaustelle, VT5 – fledermausfreundliche Betriebszeitenrege-

lung). Der Ausgestaltung dieser Maßnahmen stimmt die uNB grundsätzlich zu, fordert aber geringfügige Erweiterungen. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme der uNB vom 26.04.2023 hingewiesen. Eine Anpassung der Maßnahme VT5 durch die Antragstellerin ist diesbezüglich jedoch nicht erfolgt. Die Festsetzung abweichender Abschaltregelungen wird der Genehmigungsbehörde daher durch die uNB vorgeschlagen. Im Folgenden werden die geforderten Abweichungen begründet:

Aufgrund der fehlenden Fledermauserfassungen in Gondelhöhe sind keine Rückschlüsse auf die Aktivität im Dämmerungszeitraum möglich. Vorliegend können lt. AFB Betroffenheiten der Arten Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler nicht ausgeschlossen werden. In den der Entwicklung des Abschaltalgorithmus zugrunde liegenden Studien RENE-BAT II & III wird explizit auf die mögliche Aktivität dieser Arten im Dämmerungsintervall hingewiesen (s. z. B. RENE-BAT II S. 339, RENE-BAT III S. 371). Daher wird vorsorglich und abweichend vom Gutachternvorschlag die Einbeziehung des kompletten abendlichen Dämmerungsintervalls gefordert. Die Anlage ist daher bei Eintreten der auslösenden Bedingungen (s. o.) bereits ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten. Eine Anpassung des zeitlichen Umfangs kann nach einem optional aber vollständig durchgeführtem Gondelmonitoring erfolgen. Die Auswertung des Dämmerungsintervalls erfolgt in der Software probat standardmäßig.

Entsprechend dem Gutachternvorschlag im AFB (Maßnahme VT5) ist die WEA 4 bei Durchführung des optionalen Monitorings mit Erfassungsgescherten zum Gondelmonitoring auszustatten. In der Stellungnahme vom 26.04.2023 hat die uNB die Installation eines zweiten Erfassungsgescherten auf Höhe des unteren Rotordurchgangs gefordert, solange nicht sichergestellt ist, dass ein Mikrofon in Gondelhöhe den gesamten Rotorradius nach unten hin abdecken kann. Der uNB liegen Erkenntnisse aus dem Gondelmonitoring des Jahres 2022 eines anderen Genehmigungsverfahrens vor, in dem ein solches zweites Erfassungsgeschert eine zeitweise erhebliche Aktivität der Nyctaloiden zur Wochenstubezeit im Juni aufgezeichnet hat, die nach Meinung des begutachtenden Fachbüros von probat nicht adäquat berücksichtigt wurde. Das Fachbüro hat hier zur Abwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hieraus die Ausweitung des von probat ermittelten Abschaltalgorithmus für erforderlich gehalten. Aufgrund dieser Erkenntnisse hält die uNB bis auf Weiteres die Installation

eines zweiten Erfassungsgerätes in Höhe des unteren Rotordurchganges für erforderlich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können zwar nicht direkt in probat eingelesen werden, ermöglichen aber qualitative sowie mindestens eingeschränkt quantitative Aussagen zu Flugbewegungen in dieser Höhe, die durch probat offenbar nicht ausreichend erfasst werden, aber ggf. dennoch bei einem festzulegenden Abschaltalgorithmus zu berücksichtigen sind. Das optionale Gondelmonitoring ist nach Auffassung der uNB daher um diesen Aspekt zu erweitern. In den vorzulegenden Monitoringberichten wären die Ergebnisse der beiden Erfassungsgeräte der Anlage in Bezug auf das erfasste Artenspektrum, die jahres- und tageszeitliche Aktivität sowie dessen Quantität gegenüberzustellen und zu diskutieren, ob sich daraus weitergehende Abschalterfordernisse ergeben. Eine Berücksichtigung des Parameters Niederschlag ist entsprechend der Fußnote 7 (AFB S. 67) und mit Hinweis auf den Leitfaden „Arten und Habitatschutz“ bis auf Weiteres nicht zulässig.

4.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten (Landschaftspflegerische Begleitplan Antrag Nr. 1 (WEA 4), Version 3.0 vom 27.07.2023).

Eingriffsregelung

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für den Bau des Fundaments, der internen Zuwegung sowie der Kranstellfläche erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2008) und, für die Kabeltrasse, darauf aufbauend in Anlehnung an das vereinfachende K.O.-Verfahren des Kreises Höxter. Sie wurde grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt, ist inhaltlich aber nicht eindeutig ausgeführt. Das letztlich ermittelte Ergebnis ist nach Prüfung jedoch nicht zu beanstanden.

Die erforderliche Kompensation wurde für alle vier einzeln beantragten WEA des geplanten Windparks gemeinsam beplant. Vorgesehen ist lt. LBP (Kap. 8.3.2) die Umwandlung von Acker in zwei Streuobstwiesen auf Teilbereichen der Grundstücke Gemarkung Münsterbrock, Flur 1, Flurstücke 48 und 59 auf insgesamt ca. 11.500 m². Hierauf sollen 52 Obstbäume gepflanzt werden. In der Summe der Kompensationserfordernisse für alle 4 WEA ergibt sich unter Berücksichtigung der Biotopaufwertung von 5 Pkt./m² aus den LBP jedoch nur eine erforderliche Fläche von 10.000 m². Dem entsprechend addiert sich die in den LBP jeweils in Kap.

8.4 genannte erforderliche Zahl von Obstbäumen pro WEA auch nur auf 46 und nicht auf 52. Nachfolgend ergibt sich für die antragsgegenständliche WEA 4 daraus Folgendes:

Durch den mit der Errichtung der WEA 4 verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft entsteht entsprechend der vorgelegten Unterlagen ein Defizit in Höhe von 3.983 Biotopwertpunkten (LBP S. 52). Durch die anteilige Anlage der Streuobstwiese auf 797 m². ergibt sich dort ein Wertzuwachs 3985 Wertpunkten (LBP S. 54 ff., bei einem Wertzuwachs von 5 Wertpunkten/m²). Der Eingriff kann damit rechnerisch als ausgeglichen angesehen werden.

Im Zuge der Errichtung der WEA 4 erfolgen des Weiteren auf insgesamt 3.037 m² Eingriffe in schutzwürdige Böden. Diese sind flächenmäßig 1:1 durch Extensivierung von Ackerflächen auszugleichen, wobei eine multifunktionelle Kompensation möglich ist. Für die WEA 4 verbleiben entsprechend 2.240 m² Kompensationserfordernis (3.037 m² – 797 m², s. o.). Dieses soll gem. LBP (Abb. 10, S. 56) auf denselben Flächen direkt angrenzend, ebenfalls durch Anlage einer Streuobstwiese, erfüllt werden. Die damit insgesamt für die WEA 4 vorgesehene Fläche von 3.037 m² ergibt einen Biotopwertgewinn von 15.185 Wertpunkten. Abzüglich der für den Ausgleich erforderlichen 3.983 Wertpunkte verbleibt ein Überschuss von 11.202 Wertpunkten. Der ermittelte Überschuss kann, wie im LBP (S. 54) vorgesehen, für das Ausgleichserfordernis der externen Zuwegung und Netzanbindung angerechnet bzw. in ein ggf. anzulegendes Ökokonto gutgebucht werden.

Für die WEA 4 sind auf der Fläche von 3.037 m² - anteilig von 46 Bäumen auf insgesamt 10.000 m² für alle vier WEA - 15 Bäume anzupflanzen. Für die Anlage und Pflege der Streuobstwiese wird auf die Broschüre „Die Streuobstwiese, naturnaher Lebensraum in der Kulturlandschaft“ (MULNV 2022) sowie auf das Infoblatt „Tipps zur Sortenwahl von Obsthochstämmen“ des Projektes „Obstwiesenschutz NRW“, c/o Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e. V. verwiesen. Näheres wird in den Nebenbestimmung festgelegt.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorliegenden LBP vom 27.07.2023 auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 4 mit einer Zahlung von **47.274,03 €** zu erfolgen hat. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung stimmt die uNB diesem Ergebnis unter dem Vorbehalt zu, dass innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers mindestens zwei weitere WEA realisiert werden. Ansonsten wäre eine Anpassung des Ersatzgeldes entsprechend der Vorgaben im Windenergieerlass erforderlich.

Eine Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nach dem Verfahren des Kreises Höxter wurde seitens der uNB nicht durchgeführt. Dieses Verfahren hat zum Ziel, mögliche Ausnahmen von Bauverboten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf fachlicher Basis zu bewerten. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind solche Ausnahmen aber bis auf Weiteres nicht erforderlich.

4.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

4.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der verbindlich zum Bescheid gehörenden Antragsunterlagen (vgl. Anlage 1) einschließlich der vorgelegten Gutachten und insbesondere auch des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

5.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist zunächst die hier konkret beantragte WEA des Typs Siemens SG 6.6-170. WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn

sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält. Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in knapp 3 km Entfernung in südwestlicher Richtung auf der anderen Seite der Ortschaft Bredenborn im Bestandswindpark Bredenborn-Holzhausen. Hier befinden sich derzeit insgesamt 24 Anlagen unterschiedlicher Anlagentypen in Betrieb. Zuletzt wurde hier im Jahre 2021 eine Nordex N-149 genehmigt. In diesem Genehmigungsverfahren wurde ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Weitere 8 Bestands-WEA befinden sich im Windpark Hohehaus auf der anderen Seite von Vörden in östlicher Richtung in ca. 3,5 km Entfernung. Südlich von Bredenborn wurden im Jahre 2022 drei WEA genehmigt. Diese befinden sich ebenfalls in einem gemeinsamen Einwirkbereich mit der hier gegenständlichen Anlage. Auch westlich von Altenbergen wurde im Jahre 2023 eine weitere WEA genehmigt, diese befindet sich ca. 2,9 km entfernt.

Darüber hinaus liegen mehrere Genehmigungsanträge für weitere WEA im Stadtgebiet von Marienmünster und in angrenzenden Stadtgebieten vor. Diese sind jedoch verfahrensrechtlich nachrangig zu den hier gegenständlichen WEA, sodass eine gemeinsame Berücksichtigung hier entfällt. Dies gilt auch für sämtliche weitere ebenfalls bereits beantragten WEA.

Der betrachtete Einwirkbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW ab. Windenergiesensible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die

einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 3.000 m und damit eine Erweiterung der Windfarm auslösen. Weiterhin liegen in den artspezifischen Überschneidungsbereichen der Einwirkungsbereiche der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und WEA anderer Betreiber im weiteren Umfeld keine festgestellten Brutplätze bzw. Schlafplätze WEA-empfindlicher Vogelarten entsprechend der Tabelle im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.

Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender erheblicher Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche, die die Erweiterung der Windfarm erfordern würden. Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkungsbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen. „Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 75.). Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert

durchführen (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83 [...]). Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich [...] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann." (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99). Ein funktionaler und wirtschaftlicher Bezug ist hier in Bezug auf weitere Anlagen nicht erkennbar. Dieser ergibt sich maximal für die drei weiteren beantragten WEA der Bürgerwind Marienmünster I GbR und der Bürgerwind Marienmünster II GbR, die in direkter Nachbarschaft zu der hier gegenständlichen Anlagen beantragt worden sind. Diese vier WEA bilden eine Windfarm i. S. d. UVPG.

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone ist im vorliegenden Fall für die antragsgegenständlichen WEA derzeit nicht erfüllt. Die Ausweisung eines regionalplanerischen Windenergiegebietes ist hier jedoch geplant und mit hinreichender Sicherheit zu erwarten. Anhaltspunkte, dass hier keine gemeinsamen Betriebsabläufe o. Ä. bestehen, sind hier – wie o. g. dargestellt – nicht ersichtlich. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich.

Insofern sind hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren die beantragte WEA sowie die drei weiteren parallel beantragten WEA zu berücksichtigen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (s. folgende Ausführungen).

5.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen

fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will. Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d. h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Da im vorliegenden Fall bereits durch den Vorhabenträger der Wille zur Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und eine Vorprüfung somit entfallen ist, kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten WEA auslösen könnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

5.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA soll tagsüber unter Volllastbedingungen betrieben werden. Für den Nachtbetrieb der WEA wird auf schallreduzierte Betriebsmodi zurückgegriffen (mit Ausnahme der WEA 3). Für den beantragten WEA-Typ liegen derzeit keine Typvermessungsberichte vor. Die Schallimmissionsprognose wurde daher entsprechend den Anforderungen der LAI-Hinweise auf Basis der Herstellerangaben erstellt. Die WEA dürfen entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmung nicht tonhaltig sein. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich bei Betrachtung der genannten Betriebsmodi durch die WEA sowie den weiteren als Vorbelastung eingerechneten Anlagen insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel von max. 43 dB(A). Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm, das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“, sowie der WEA-Erlass 2018. Hinsichtlich der geprüften Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 23.11.2022 werden an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten. Der Tagesrichtwert und der Nachtrichtwert der TA Lärm ist ausweislich der antragsgegenständlichen Gutachten an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten.

Grundsätzlich ist zu den Irrelevanzregelungen der TA Lärm noch klarzustellen, dass es hierbei nicht um die Forderung geht, dass die jeweils betrachtete Anlage keinerlei rechnerischen Beitrag zur Gesamtimmission leistet (dies kann mittels Irrelevanzregelungen prinzipiell nicht verhindert werden) [Feldhaus Rn 27 zu Ziffer 3.2.1 der TA Lärm], sondern dass sie

keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen bringt, denn ein nicht kausaler, geringfügiger Beitrag zur Gesamtimmission stellt keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar [BR-Drs. 254/98, OVG Schleswig 1 MB 5/16, OVG Lüneburg 12 LA 157/08, VGH Hessen 9 A 103/11, VGH München 22 CS 12.2110, Jarass Rn 16 zu § 5 BImSchG, Feldhaus Rn 21, 23 zu Ziffer 3.2.1 TA Lärm, Landmann/Rohmer Rn 12 zu Nr. 3 der TA Lärm]. Dieser vermeintliche Widerspruch, rechnerisches Ergebnis und die Regelung der Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm, besteht somit nicht. Immissionsbeiträge, die zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umwelteinwirkung verändern, sind im Sinne des BImSchG nicht relevant [Landmann/Rohmer Rn 14 zu Nr. 3 der TA Lärm, VGH Hessen 9 A 103/11]. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA hinsichtlich der Schallimmissionen ist daher gegeben.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte ursächlich durch die Vorbelastungsanlagen ist ferner eine Frage der Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der hier zu betrachtenden WEA nicht in Frage (Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18). Weiterhin ist bei der Erstellung der Schallprognose die Geländetopographie berücksichtigt worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter als Genehmigungsbehörde überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden. Da für den beantragten Anlagentyp noch keine FGW-konforme Vermessungen für die betroffenen Betriebsmodi vorliegen, wird der nächtliche Betrieb der WEA entsprechend der Regelungen in den LAI-Hinweisen zunächst nicht zugelassen. Der Nachtbetrieb darf entsprechend der aufschiebend formulierten Nebenbestimmungen jeweils so lange nicht aufgenommen werden, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Die Nachweisführung vervollständigt dann den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Dem in den LAI-Hinweisen definierten Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung Rechnung getragen. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen wurden als Vorbelastung geprüft und im Verfahren berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht ge-

ben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infra-schallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die Schallimmissionen während der Bau-phase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Ein-griffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrund-pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichs-werte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Wei-tergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schat-tenwurf. Zur Beurteilung des durch die beantragten WEA verursachten Schattenwurfes wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. In der Berechnung des Schattenwurfs werden die zu betrachtenden Parameter (Dekli-nation der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -Untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Be-trachtung abgebildet. Diese „Worst-Case“-Betrachtung geht davon aus, dass die Sonne immer und ungehindert scheint. Unter realen Bedingun-gen gibt es jedoch auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume, wodurch in diesen Fällen ein Schattenschlag durch die WEA nicht verursacht würde. Für die geplanten WEA ist darüber hinaus jeweils der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2

BlmSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 30 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungs- gerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt, sodass eine Nullbeschattung rechtlich nicht gefordert werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Diese Werte können durch die in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik eingehalten werden. In der Schattenwurfprognose wird gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz aufgrund der berechneten Überschreitungen empfohlen, die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern (UL INTERNATIONALE GMBH 2020). Insgesamt kann durch den Einsatz einer Abschaltautomatik die Beschattungsdauer auf die zulässigen Grenzwerte reduziert werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W,rot bzw W,rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß ständiger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich eine optisch bedrängende Wirkung von WEA mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten WEA bewegen sich mit einer Gesamthöhe von jeweils 250,0 m im mittleren bis oberen Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung. Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer vertieften Einzelfallprüfung. Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln waren Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegten, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machten (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hatte diese

Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17). Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18). Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenefalls) einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16). Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16). Der Abstand zwischen der geplanten WEA 4 und der nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt deutlich über 700 m. Bei einer Gesamthöhe der WEA von 250 m, beträgt der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung in jedem Falle eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 500 m. Die WEA liegen somit deutlich außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Innerhalb der Radius bis zu einem Abstand in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen keine weiteren Wohnhäuser.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war. Die Rechtsprechung hatte mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in

der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgt die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung. Das Gutachten des Vorhabenträgers zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung vom Juni 2022, erstellt durch das Büro Bioplan Marburg – Höxter GbR, kommt als Entscheidungshilfe zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch nicht gegeben ist. Auch das Bauamt des Kreises Höxter als zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben zugestimmt, da unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung an den betroffenen Wohngebäuden gesehen wird und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird. Dieser Einschätzung wird durch die Genehmigungsbehörde gefolgt.

Beachtet wurde bei dieser Entscheidung bei allen betrachteten Wohnhäusern neben den Abständen zu der betrachteten WEA und den Abstandsfaktoren, jeweils insbesondere auch die Lage und Gestaltung der Wohnhäuser mit den schützenswerten Räumen, die Topographie, das Relief in Richtung der einzelnen WEA, die Lage von sichtverschattenden und aufmerksamkeitsablenkenden Elementen in Richtung der WEA durch Vegetation, Relief,... und die sich aus der Hauptwindrichtung ergebende Rotorblattstellung mit der zu erwartenden Blickrichtung auf die Rotorblattebene. Bei allen angeführten Wohnhäusern im Außenbereich gilt weiterhin, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der nächstgelegene Abstand zwischen den genehmigungsgegenständlichen WEA und geschlossener Wohnbebauung beträgt ca. 1.000 m. Größere Straßen befinden sich mit Ausnahme der L886 und der L825 nicht in der unmittelbaren Nähe. Zwischen den vier WEA befindet sich eine immissionsschutzrechtlich Genehmigungsbedürftige Biogasanlage, besondere Anforderungen sind hier allerdings nicht ersichtlich. Weiterhin liegt für die geplanten WEA ein Brandschutzkonzept vor.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsveraussetzungen sind erfüllt. Die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenfassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) (Bioplan 2023) zum Vorhaben. Im UVP-Bericht wird dazu ausgeführt: „Eigene Erhebungen wurden zur Artengruppe der Vögel im Jahr 2021 durchgeführt. Das UG zur Erfassung umfasste für die Kleinvögel einen Umkreis von 500 m bzw. 1.000 m für Eulen. Zur Kartierung von Großvogel-Horsten und Beziehungen zwischen wichtigen Funktionsräumen der Großvogelarten wurde ein UG von mind. 1.500 m Umkreis gewählt (vgl. Kap. 3.3 und Abbildung 1 im AFB, ebd.). Für den vorliegenden UVP-Bericht wurde zusätzlich eine Recherche der Vorkommen des Rotmilans im 4.000 m-Radius um die geplanten WEA vorgenommen. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna zu ermitteln und zu bewerten, wurden alle potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den jeweiligen UG ermittelt. Die detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden und die Ergebnisse der Erfassungen sind dem AFB (ebd.) zu entnehmen. Die Daten zu weiteren Arten im AFB wurden per Datenrecherche ermittelt.

Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler

Im UG wurden insgesamt 85 Vogelarten nachgewiesen. Gemäß LANUV (2019a) sind 36 dieser Arten als planungsrelevant eingestuft (vgl. Tabelle 8). Arten mit besonderer Relevanz für das Vorhaben werden im Anschluss näher betrachtet.

Brutreviere planungsrelevanter Kleinvögel und Eulen

Die Brutvogelgemeinschaft im Offenland innerhalb des 500 m-UG um die geplanten WEA wird durch die Feldlerche (32 Reviere) und den Feldsperling (35 Brutverdachte, darunter eine Kolonie mit mindestens 25 Brutpaaren im Bereich der Biogasanlage) dominiert. Vom Feldsperling ist insbe-

sondere der südöstliche Bereich des 500 m-UG, welcher vermehrt Streuobstwiesen, Hecken und Baumreihen aufweist, relativ dicht besiedelt. Des Weiteren wurden zwei Brutzeitfeststellungen vom Rebhuhn, innerhalb des südwestlichen 500 m-UG, sowie eine Brutzeitfeststellung von der Wachtel, im Osten knapp außerhalb des 500 m-UG, erfasst. Von Feldschwirl, Kuckuck, Schwarzspecht und Star wurden vereinzelt Reviere festgestellt. Rauchschwalben waren regelmäßig bei der Nahrungssuche im UG anzutreffen. Ihre Brutplätze sind in den umliegenden Höfen zu verorten. Innerhalb des 1.000 m-UG befinden sich zwei Waldkauz-Reviere - eines im nördlichen UG im Gehölzzug „Dicker Berg“, das andere im Feldgehölz „Uhlenbruch“. Von der Waldohreule wurden ebenfalls zwei Brüten festgestellt - eine im südlichen 500 m-UG in einem Feldgehölz und eine weitere knapp außerhalb des 500 m-UG am südwestlichen Rand. Des Weiteren besteht ein Brutverdacht der Schleiereule, knapp außerhalb des 500 m-UG, da diese mehrfach im Gebiet beobachtet wurde. Ein möglicher Brutplatz ist das Gehöft nördlich des Brosterberges, da die Art hier in der näheren Umgebung mit zwei Individuen verortet wurde.

Großvögel, inkl. Raumnutzung störempfindlicher und kollisionsgefährdeter Arten

Der Rotmilan stellte während der Raumnutzungskartierung im Jahr 2021 mit einer Gesamtbeobachtungszeit von 45,4% (626 Flugbewegungen) die Art mit der höchsten Aktivitätsdichte dar. Im 1.500 m-UG der WEA wurde ein Brutrevier sowie ein Brutverdacht festgestellt. Das Brutrevier (H7) war rund 775 m nördlich der geplanten WEA 03 am Waldrand östlich vom „Dicken Berg“ zu verorten. Der Revierverdacht (R1) im Feldgehölz „Uhlenbruch“ in einer Entfernung von ca. 965 m zur WEA 01 begründete sich auf mehrfache Einflüge in den Wald sowie ein Revierverhalten im nahen Umfeld. Ein Horst konnte in diesem Bereich jedoch nicht gefunden werden. Ein weiterer Brutverdacht (R2) wurde, aufgrund von Revierverhalten, außerhalb des UG in etwa 1,9 km nördlich der WEA 01 am „Ilsenberg“ abgeleitet. Das 1.500 m-UG wurde relativ flächendeckend vom Rotmilan befliegen. Gleiches gilt für die Betrachtung innerhalb des 1.000 m-UG. Der Nahbereich aller vier Anlagen (200 m) wurde mit insgesamt 132 Flugrouten verhältnismäßig gering frequentiert. Bei brutphänologischer Differenzierung zeigt sich, dass die Nahbereiche vor allem in der Zeit der Jungenaufzucht aufgesucht wurden. Mit einem Anteil von rund 16,8% aller aufgenommenen Flugbewegungen der festgestellten

Großvogelarten wurde der Mäusebussard als zweithäufigste Art registriert. Ein Brutplatz der Art war innerhalb des 1.500 m-UG nicht auszumachen. Aufgrund der Flugaktivität im Frühjahr und der stetigen Nahrungsflüge über den gesamten Zeitraum der Raumnutzungskartierung ist anzunehmen, dass im Waldbereich rund um die Abtei Marienmünster („Ilsenberg“, „Habigsberg“, „Schmiedeberg“, „Hungerberg“) Reviere vorhanden sind. Der Raum des 1.500 m-UG wurde vom Mäusebussard vorrangig im nördlichen und östlichen Bereich befliegen. Gleiches gilt für die Betrachtung innerhalb des 1.000 m-UG. Der Nahbereich aller vier WEA (200 m) wurde mit insgesamt 75 Flugrouten frequentiert, dabei wurden die Bereiche der WEA 01 (10 Flugbewegungen) und WEA 04 (12 Flugbewegungen) relativ gering befliegen. Bei brutphänologischer Differenzierung zeigt sich, dass bei der WEA 02 besonders zur Zeit der Jungenaufzucht (12 Flugbewegungen) und derzeit nach dem Ausfliegen der Jungtiere (8 Flugbewegungen) die Nahbereiche aufgesucht wurden. Bei der WEA 03 liegt die höchste Anzahl der Flugbewegungen (17) zur Zeit der Reviergründungs- und Balzzeit. Insgesamt wurden Turmfalken regelmäßig, aber mit verhältnismäßig geringer Aktivitätsdichte (7,3 % der Gesamtbeobachtungszeit) im 1.500 m-UG erfasst. Ein Brutplatz war nicht auszumachen, ist aufgrund der Aktivität jedoch anzunehmen. Vom Schwarzmilan wurden im Rahmen der Raumnutzungskartierung im Jahr 2021 51 Flugbewegungen im 1.500 m-UG registriert. Der Anteil an der Gesamtbeobachtungszeit betrug 3,7 %. Diese zeigen einen Schwerpunkt im Norden/Nordwesten des 1.500 m-UG. Da innerhalb desUG kein Revier der Art festgestellt wurde, ist von einem Auftreten als Nahrungsgast auszugehen. Die Raumnutzungsdaten lassen keine eindeutige Interpretation einer möglichen Einflugrichtung ins UG zu. An drei Terminen wurden Schwarzstörche innerhalb des 1.500 m-UG überfliegend beobachtet. Der Anteil an der Gesamtbeobachtungszeit betrug 0,8 %). Innerhalb des 3.000 m-Prüfbereichs um das Vorhaben ergeben sich durch die wenigen Beobachtungen keine Hinweise auf ein Revier (vgl. Karte 5 im AFB). Auch durch den Schwarzstorchbeauftragten Torkler (mdl. 2022) konnte kein Hinweis auf einen Brutplatz im Prüfbereich bestätigt werden. Der Weißstorch ist als unregelmäßiger und insgesamt eher seltener Nahrungsgast für das 1.500 m-UG einzustufen. An insgesamt drei Terminen wurde der Baumfalke im nördlichen 1.500 m-UG mit sechs Sichtungen beobachtet. Eine Brut konnte am südlichen Feldgehölz „Uhlenbruch“ auf Horst H2 in einer Entfernung von ca. 930 m zur WEA 01 festgestellt werden (vgl. Karte 2 im AFB). Mit wenigen Sichtungen, vorrangig im April und

Mai während der Raumnutzungskartierung, ist der Sperber als sporadischer Nahrungsgast im 1.500 m-UG einzustufen, da auch keinerlei Balzverhalten beobachtet wurde. Von Graureiher, Habicht und Wespenbusard liegen jeweils zwei Sichtungen im 1.500 m-UG vor. Diese Arten sind somit als seltene Nahrungsgäste einzustufen. Sowohl Rohr- als auch Wiesenweihe wurden einmalig innerhalb des 1.500 m-UG beobachtet.

Rastvögel und Durchzügler

Es wurde keine gesonderte Kartierung von Zug- und Rastvögeln durchgeführt. Allerdings lagen frühe und späte Termine der Kartierungen innerhalb der Zugzeiten, so dass vereinzelt Durchzügler festgestellt wurden. Als Durchzügler kamen Braunkehlchen, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Steinschmätzer sowie Turteltaube im 500 m-UG vor. Der Kiebitz wurde einmal mit einem Trupp von zwölf Tieren am 13.07.2021 während einer Horstkartierung im Süden an der Grenze des 500 m-UG beobachtet (Karte 1 im AFB).

Am 23.03.2021 querten mehrere Blässgans-Trupps auf dem Durchzug mit ca. 20 bis max. 500 Individuen (im Durchschnitt ca. 200) in einer Flughöhe von über 250 m das 1.500 m-UG von West nach Ost (s. Abbildung 5 im AFB).

Fledermäuse

Für Fledermäuse wurden keine Kartierungen im UG durchgeführt. Dennoch werden im Folgenden recherchierte Ergebnisse aufgezeigt. Das 500 m-UG der geplanten WEA liegt gem. LANUV (2019a) im Bereich des Messtischblatts (MTB) 4121 Quadrant 3. In diesem werden die Zwergfledermaus und Mückenfledermaus als planungsrelevante Säugetierart aufgeführt. Quartiere dieser Arten sind meist an Gebäuden/in Siedlungen zu finden. Als Jagdhabitat werden lineare Gehölzstrukturen und Gewässer bevorzugt angefliegen. Des Weiteren sind die Abendsegler-Arten im Messtischblatt aufgeführt. Die planungsrelevanten Arten haben ihre Wochenstubenquartiere bevorzugt in Baumhöhlen. Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten im freien Luftraum. Der Kleine Abendsegler jagt in Wäldern unterhalb der Baumkronen, sucht aber auch regelmäßig Nahrungsflächen abseits von Wäldern auf. Das Große Mausohr bewohnt großräumige, ungestörte Dachböden z. B. in Kirchen, Schlössern oder anderen großen Gebäuden. Die Jagdgebiete sind vorzugsweise in alten Laubwaldbeständen. Aus zahlreichen Untersuchungen, u.

a. von Bioplan Marburg-Höxter GbR, ist bekannt, dass von den Fledermäusen vor allem die fernziehenden Populationen von Abendsegler-Arten (*Nyctalus noctulo*, *N. leisleri*) und die Rauhautfledermaus (*Pipitrellus nathusii*) meist in wenigen Nächten im Frühjahr und Herbst den Kreis Höxter in einem Breitfrontenzug durchfliegen. Als Waldarten sind diese ebenso zur Wochenstubenzeit in den angrenzenden Wäldern nicht auszuschließen.

Im Ergebnis sind für die Art der Feldlerche ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sowie für den Rotmilan Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Die Maßnahmen zugunsten des Rotmilans wirken sich nach Darstellung in den jeweiligen ASP II z. T. (bewirtschaftungsbedingte Abschaltung) ebenfalls positiv auf die Art Mäusebussard aus, für die aufgrund der Ergebnisse der ASP II aber wegen nicht signifikanter Betroffenheit keine separaten Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Für die Tiergruppe der Fledermäuse ist als Ergebnis der ASP I aufgrund nicht auszuschließender Betroffenheit für die Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler, etc. ebenfalls eine ASP II durchgeführt worden. Für Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und kleiner Abendsegler sowie Zwergfledermaus werden im Ergebnis ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Ergänzend werden regelmäßig Daten der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV und der Naturschutzbehörde des Kreises Höxter sowie den Kenntnissen der Fachgutachter und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen. Vertiefende Fledermausuntersuchungen haben im vorliegenden Falle stattgefunden. Die Antragstellerin hat nichtsdestotrotz entsprechend dem Leitfadens Artenschutz ein umfassendes Abschalt Szenario für Fledermäuse vorgesehen.

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Erfasst wurden europäische Vogelarten. Die Kartierung erfolgte im Jahr 2021. Sie umfasste den Vorhabensbereich sowie das nähere Umfeld des Untersuchungsgebiets (500 m Radius für Brut-, Zug- und Rastvögel und mindestens 1.500 m für Groß- und Greifvögel inkl. Horste). 2021 wurde zudem im gleichen Radius an zehn Terminen vom 23.03.2021 bis zum 12.08.2021 eine Raumnutzungsanalyse, vorwiegend für den Rotmilan sowie für den Mäusebussard und sonstige Groß- und Greifvögel, durchgeführt. Trotz des vorangegangenen Hinweises der uNB auf in der Nachbarschaft der WEA bekannte Schlaf- und Sammelplätze des Rotmilans wurde keine separate Erhebung hierzu durchgeführt. Eine Erfassung der Fledermausfauna fand nicht statt. Das Untersuchungsgebiet wurde auf Basis der Vorhabenplanung für insgesamt vier Windenergieanlagen bemessen.

Insgesamt konnten im Rahmen der Brutvogelerfassungen und Raumnutzungskartierungen lt. AFB 85 Vogelarten gefunden werden, von denen 36 als planungsrelevant eingestuft sind. Unter den planungsrelevanten Arten wurde bei 11 Arten ein Brutverdacht ermittelt, bei fünf Arten ein Brutnachweis. Darüber hinaus wurden für nicht planungsrelevante Brutvogelarten 39 Brutnachweise und zwei Brutverdachtsfälle ermittelt.

Lebensraumverluste für die sogenannten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit sind nicht zu besorgen. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird (keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Hinweise auf ein anlagen-, bau- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegen nicht vor. Auch sind solche negativen Auswirkungen auf Grundlage eigener Erkenntnisse und Beobachtungen im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird zudem mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Ein anlagen- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die sog. „Allerweltsarten“ ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien, Reptilien oder Insekten ist auszuschließen. Geeignete Habitate sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind

nicht zu erwarten. Dem Vorhabensgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Rastgebiet für Durchzügler und Rastvögel zu.

Für die Artengruppe der Fledermäuse werden wegen der nicht durchgeführten Kartierungen auf der Ebene der Artenschutzprüfung der Stufe I die kollisionsgefährdeten Arten pauschal als potentiell betroffen eingestuft. Sonstige planungsrelevante Artengruppen wurden nicht festgestellt.

Die durchgeführten Artenerhebungen sind nach Art und Umfang ausreichend, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abschätzen zu können. In Verbindung mit den unten aufgeführten Vermeidungs- und Ablenkmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbote sicher ausgeschlossen werden. Die vorliegenden Gutachten, Ergänzungen und Erörterungen sind für eine positive Gesamtbeurteilung ausreichend.

Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote kann ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abgewendet werden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Bei den Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich zum einen um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkungen); zum anderen ermöglicht § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ („CEF-Maßnahmen“ – „continuous ecological functionality-measures“). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren. Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -

strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat und wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognose-sicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann oder wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen, sie können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes kumulierende Lösungen anzustreben.

Bei Unsicherheiten über den Erfolg der genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, kann u. a. ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen werden. In diesen Fällen sollte ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die vertiefende Prüfung ist durch das Bioplan Höxter PartG durchgeführt worden. Im Rahmen des Verfahrens erfolgte eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen sowie der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Im Ergebnis der ASP II sind für die Errichtung und/oder den Betrieb der WEA 2 neben allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, unattraktive Mastfußgestaltung) für die Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit dieser Arten überschneidet. Für den Rotmilan sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können. In Bezug auf die Fledermausfauna wird einem potenziell signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Anwendung fachlich etablierter Abschaltalgorithmen ausreichend begegnet. Bei der Art-für Art Betrachtung sind - basierend auf den artspezifischen Ansprüchen der Tierarten – teilweise Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen worden.

Als erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu benennen:

- Bauzeitenbeschränkung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30. September (Möglichkeit der ökologischen Baubegleitung gegeben).
- Bau und Errichtung der WEA zwischen dem 01.03. und 31.10. ausschließlich tagsüber
- Kontrolle des Baufeldes bei länger als siebentägigem Baustillstand
- Abschaltalgorithmus zum Schutz von Fledermäusen vom 01. April bis 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Temperaturen > 10 C, optional mit begleitendem Gondelmonitoring über 2 Jahre
- Untersagung von jeder Art der Außenbeleuchtung, abgesehen von der für die Flugsicherheit erforderlichen Befeuerung
- Unattraktive Gestaltung des Umfeldes der WEA: Im Umkreis von 135 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken, Kleingewässer oder Grünland angelegt werden. Am Mastfuß sind keine Brachflächen zuzulassen. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
- Bergung von Kleinsäugetern, Amphibien und Reptilien aus dem Erdkabelschacht vor Verfüllung
- Abschaltung zugunsten des Rotmilans vom 01. April bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Grünlandmäh, Ernte oder Pflügen vom Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses im Umkreis von 250 m um den Mast der WEA auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken: Gemarkung Vörden, Flur 1, Flurstücke 47, 49-52, 56, 58, 59, 61, 66, 68, 75.
- Abschaltung während der Schlaf- und Sammelplatzphase des Rotmilans vom 01.08. bis 31.10. von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang sowie von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang. Eine Aufhebung der Abschaltung ist auf Basis eines Schlafplatzmonitorings möglich.

- Für die Art Feldlerche sind für die Bauzeit temporäre Ersatzhabitate anzulegen

Säugetiere: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Fledermausarten sind am Standort der Windenergieanlage nicht vorhanden. Eine Zerstörung von Lebensstätten infolge von Bau und Errichtung oder eine Störung durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden. Die genannten Arten zählen zu den windenergieempfindlichen bzw. schlaggefährdeten Arten. Nach Aussage des Gutachters kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des Betriebes zur aktiven Zeit der Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden. Bezüglich der Zwergfledermaus ist dieses gem. dem Leitfadens Arten- und Habitatschutz jedoch als nicht signifikant anzusehen.

Gem. der Empfehlungen des Gutachters ist im vorliegenden Fall eine Abschaltung zwischen dem 01.04. und 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten von $< 6 \text{ m/s}$ im 10 min-Mittel vorgesehen. Da keine konkreten Kenntnisse über die Aktivitäten während des sog. Dämmerungsintervalls in Gondelhöhe vorliegen und die Arten Großer und Kleiner Abendsegler zu erwarten sind, von denen fachwissenschaftlich gesichert eine Aktivität bereits vor Sonnenuntergang einsetzen kann, wird die Abschaltung auf eine Stunde vor Sonnenuntergang erweitert. Das abendliche Dämmerungsintervall wird aus diesem Grund bereits standardmäßig im Auswertungstool ProBat berücksichtigt. Eine Aufhebung der Abschaltung vor Sonnenuntergang kann daher – bei Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse – ggf. im Anschluss an ein Gondelmonitoring erfolgen. Da das morgendliche Dämmerungsintervall in der Berechnung durch das Tool ProBat nicht berücksichtigt wird und hier i.d.R. auch keine erhöhten Aktivitäten festgestellt werden können, wird auf die Erweiterung der Abschaltung auf eine Stunde nach Sonnenaufgang verzichtet. Die o. g. fledermausfreundliche Betriebsabschaltung der Windenergieanlagen, optional kombiniert mit einem zweijährigen Gondelmonitoring, wird seitens der uNB als tragbare Lösung für ein effektives Risikovormanagement angesehen.

Feldlerche

Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden. Das direkte Umfeld der WEA kann weiterhin als Fortpflanzungsstätte dienen. Eine Störung während des Betriebes kann ausgeschlossen werden. Die dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen durch Versiegelung wird als nicht wesentlich angesehen. Eine temporäre Beeinträchtigung findet jedoch statt. Die Feldlerche ist eine im Kreis Höxter weit verbreitete und in relativ hoher Besiedlungsdichte vorkommende Brutvogelart. Auch im 500 m Untersuchungsgebiet der WEA wurde 2021 eine für NRW überdurchschnittliche Dichte von 32 Revieren (ca. 1,6/10 ha) ermittelt. Im Vorhabensbereich selber wurde ein durch einen temporären Habitatverlust betroffenes Revierpaar festgestellt. Dies erfordert die temporäre Anlage von Ersatzlebensraum für die Dauer der Bauzeit, sofern diese in die Brutzeit der Feldlerche fällt. Dem Eintreten der Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird außerdem durch die vorgesehene Maßnahme der Bauzeitenbeschränkung, ggf. in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung, ausreichend Rechnung getragen.

Rotmilan

Lt. LBP vom 27.07.2023 zur WEA 4 (S. 20) bzw. AFB vom 28.07.2023 (S. 39) wurden am Horst H7 ein Brutpaar des Rotmilans sowie am Standort R1 ein Revierverdacht festgestellt. Die Entfernung des Brutplatzes H7 zur WEA 4 lag mit ca. 1.140 m innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Das Revier R1 lag mit einer Entfernung von ca. 2.000 m im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m. An benachbarter Stelle des Reviers R1 (ca. 1.920 m zur WEA 4) wurde 2019 ein Brutplatz des Rotmilans verortet. Auch bereits 2012 wurde, ebenfalls benachbart (ca. 2.080 m) ein Brutplatz festgestellt. Aufgrund des seitens des Gutachterbüros festgestellten revieranzeigenden Verhaltens am Standort R1 (vgl. AFB S. 14) ist dieser unzweifelhaft als Brutplatz zu werten. Hierfür sprechen zusätzlich die Brutplatzbeobachtungen der Vergangenheit unter Berücksichtigung der fachlich unumstrittenen Brutplatztreue der Art Rotmilan.

Aufgrund der Lage der Brutplatzes H7 ist eine Betroffenheit des Rotmilans im zentralen Prüfbereich der WEA 4 gegeben. Da es insbesondere durch Ernte, Mahd und bodenbewirtschaftende Maßnahmen zu einer Attraktivitätssteigerung von Nahrungsflächen im Umfeld der WEA 4 kommt

(LBP S. 20), schlägt das Gutachterbüro als adäquate Vermeidungsmaßnahme entsprechend Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung für 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses vor (Maßnahme VT8). Diese Maßnahme hält auch die uNB zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für geboten.

Zur Berücksichtigung von Schlaf und Sammelplätzen: Bereits am 11.02.2021 wurde innerhalb des Scopingverfahrens seitens der uNB auf Rastplätze des Rotmilans im Bereich der unmittelbar südlich des Vorhabens verlaufenden Hochspannungsleitung hingewiesen. So wurden dort 2017 an einem Strommast im Abstand von ca. 890 m zur WEA 4 und damit im zentralen Prüfbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, durch eine der uNB persönlich bekannte dritte Person ca. 50 rastende Individuen festgestellt. Ein weiterer Schlafplatz befand sich 2016 nach unbestätigter Meldung etwas weiter östlich in einer Entfernung von ca. 340 m von der WEA 4 und damit im Nahbereich von 500 m. Trotz der daraus von der uNB abgeleiteten Notwendigkeit einer Schlafplatzzerfassung an mindestens sechs Terminen von Anfang August bis Ende Oktober, wurde diese nicht durchgeführt. Die letzte Erfassung von Rotmilanen erfolgte laut AFB (Tab. 7) lediglich im Rahmen der regulären Raumnutzungsanalyse am 12.08.2021. Insgesamt wurden nach Aussage in der ASP II zum Rotmilan (AFB S. 39) offenbar keine rastenden Tiere beobachtet. Nach nochmaliger Prüfung hat die uNB jedoch festgestellt, dass tatsächlich kein einziger Termin der Raumnutzungsanalyse, auch nicht der letzte Termin am 12.08.2021, in die Zeit der herbstlichen Schlaf- und Sammelplatzphase hineinreicht. Dieser Termin erstreckte sich von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr, zu dieser Uhrzeit findet kein Sammelplatzgeschehen statt. Auch im Rahmen der sonstigen Erfassungen wurde der Zeitraum der herbstlichen Schlaf- und Sammelplatzphase nicht erfasst (vgl. Tab. 3 – 6 im AFB). Insofern ist die Aussage, dass kein Schlafplatzgeschehen beobachtet wurde, aufgrund der unpassenden Kartierzeiten zwar vermutlich korrekt, liefert aber zum herbstlichen Schlafplatzgeschehen keinerlei Erkenntnisgewinn.

Vor diesem Hintergrund ist die durch die uNB in der 2. Stellungnahme vom 26.04.2023 geforderte vorsorgliche Abschaltung der WEA 4 zugunsten des Rotmilans im Zeitraum vom 15.08. bis 31.10. eines jeden Jahres von drei Stunden vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang sowie von

einer Stunde vor bis einer Stunde nach Sonnenaufgang auf den Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. anzupassen.

Die Antragstellerin schlägt in der Vermeidungsmaßnahme VT9 im AFB darüber hinaus eine Aufhebung der Maßnahme vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Schlaf- und Sammelplatzaktivitäten im Radius von 1.200 m um die WEA 4 festgestellt werden können. Dieser Vorgehensweise stimmt die uNB grundsätzlich zu. Die Monitoringdauer von zwei Jahren wird jedoch als zu gering angesehen.

Das Schlaf- und Rastplatzgeschehen bei Rotmilanen unterliegt bekanntermaßen bereits innerhalb einer Zugperiode einer zeitlichen und räumlichen Dynamik. Auch zwischen den Jahren kann es zu einer räumlichen Verlagerung des Geschehens kommen. Nach telefonischer Auskunft der Arbeitsgruppe Naturschutz an der Philipps-Universität Marburg, die sich intensiv mit der Bewegungsökologie und Raumnutzung des Rotmilans beschäftigt, sind bislang keine fachwissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse verfügbar, ab wann ein Schlaf- und Sammelplatz als aufgegeben anzusehen ist. Die uNB folgt daher hier der mündlichen Empfehlung der fachlich ausgewiesenen Arbeitsgruppe, eine Dauer von fünf Jahren anzusetzen. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass einzelne Schlaf- und Sammelplätze auch über mehrere Jahre scheinbar verwaist sein können und dann dennoch wieder genutzt werden.

Auch ist der Schlaf- und Sammelplatz im Bereich der Hochspannungsleitung südlich des Vorhabens als tradiert anzunehmen. Dies begründet sich, neben den von der uNB genannten Beobachtungen, insbesondere in regelmäßigen Zufallsbeobachtungen des Planungsbüros Arbeitsgemeinschaft Copris, zitiert im Untersuchungsbericht zur „*Erfassung und Besatzkontrolle möglicher Sammelplätze und Schlafplätze Rotmilan*“ vom Büro Landplan OS zum südlich benachbarten Genehmigungsverfahren des Windparks Bredenborn. Danach wurden an der Hochspannungsleitung im Bereich des Buchenbruchs (ca. 970 m südöstlich der WEA 1 und ca. 330 m südwestlich der WEA 4) 2009 und 2013 sowie von 2015 bis 2018 im September/Okttober jeweils Maximalzahlen von neun bis 23 Individuen beobachtet. 2019 wurden an dieser Stelle durch das Büro Landplan OS im Rahmen der Untersuchungen zum benachbarten Windpark Bredenborn keine Beobachtungen gemacht, 2020 wurden wiederum 3 Tiere rastend/schlafend festgestellt. Offenbar verlagerte sich in

diesen Jahren das hauptsächliche Rast- und Schlafgeschehen in das südöstlich gelegene Tal der Brucht. Trotz der Entfernung von ca. 1.700 m bis 3.050 m zur WEA 4 ist dies aufgrund des weitaus größeren Bewegungsradius der Tiere zur Zugzeit gegenüber der Brutzeit dennoch als räumlich benachbart anzusehen (vgl. auch JOEST et al. (2012): Herbstliche Schlafplatzansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2012. ABU info 33-35).

Eine (Rück-)verlagerung dieses Schlafplatzes zum Schlafplatz am Buchenbruch und damit in den Wirkungsbereich der WEA 4, kann aufgrund der bekannten räumlichen Dynamik von Schlafplätzen keineswegs sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt umso mehr, als das bereits heute - möglicherweise aufgrund der Änderung der klimatischen Bedingungen - festzustellen ist, dass sich das Zugverhalten der Rotmilane offenbar verändert und Individuen sich länger im Sommerquartier aufhalten bzw. dieses zur Überwinterung gar nicht mehr verlassen. Es ist daher sowohl mit einer steigenden Zahl von Individuen an den Schlafplätzen als auch mit einer Zunahme von Schlafplätzen zu rechnen.

Ein Monitoringzeitraum von zwei Jahren erscheint der uNB daher unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ausführungen als nicht ausreichend, um eine Aufgabe des tradierten Schlafplatzes an der Hochspannungsleitung direkt südlich des antragsgegenständlichen Windparks sicher feststellen zu können. Die uNB hält demgegenüber einen Zeitraum von fünf Jahren für erforderlich, angemessen und verhältnismäßig, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Umfeld des Windparks ausreichend sicher ausschließen zu können.

Die konkrete Art der Durchführung des Schlafplatzmonitorings wird seitens der uNB in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Zug- und Rastvögel

Eine spezielle Zug- und Rastvogelkartierung wurde nicht durchgeführt, da das Vorhabensgebiet nicht als regelmäßig genutzter Rastplatz von regionaler oder überregionaler Bedeutung bekannt ist. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen erfolgt nicht. Eine Störung während des Betriebes ist nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der verbindlich festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltscenarien und die entsprechend und ergänzend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestand-WEA im weiteren Umfeld), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 5.3 im UVP-Bericht), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage werden für die Fundamente, die Aufstellflächen, die Lager- und Montageflächen und die Zuwegung ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden sowie kleine Teilflächen weiterer geringwertiger Biototypen (Straßenbegleitgrün ohne Gehölze) überbaut. Extreme bzw. schützenswerte Standortbedingungen sind durch die Windenergieanlage und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) im Hinblick auf die biologische Vielfalt nicht betroffen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist Rahmen der Zuwegung auf dem Anlagengrundstück nicht erforderlich. Darüber hinaus kann es unter Umständen notwendig werden, außerhalb der Anlagengrundstücke und damit außerhalb des Regelungsbereiches dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Überschwenkbereiche durch die Spezialtransporte Gehölze auf den Stock zu setzen bzw. das Lichtraumprofil freizuschneiden. Eine Bewertung und Bilanzierung würde

jedoch in einem gesonderten Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter stattfinden.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6 Schutzgut Boden und Fläche

Bodenversiegelungen und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Die hier gegenständlichen WEA sind außerhalb geschlossener Ortschaften auf bisher unversiegelten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Zuwegungen und Kranstellflächen sollen so gering wie möglich gehalten und auf das bautechnisch erforderliche Maß beschränkt werden; zur Erschließung der WEA sollen so weit wie möglich vorhandene befestigte Wege genutzt werden. Die Versiegelung von Böden wird auf das unbedingt notwendige Maß für Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Aushub des Oberbodens soll, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder eingebaut werden. Bodenverdichtungen sollen vermieden werden; kommt es

dennoch zu Verdichtungen, so sollen diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefgründige Auflockerung aufgehoben werden.

Bewertung

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung multifunktional ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den

Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG- Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein. Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Höxter im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.7 Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind alle in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 bzw. awg (allgemein wassergefährdend) eingestuft. Die WEA sind seitens des Herstellers zum Schutz des Grundwassers mit Temperatur- und Drucküberwachungsgeräten ausgestattet, die mit einer Fernüberwachung verbunden sind. Weiterhin ist das Maschinenhaus als Auffangwanne ausgeführt, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. Insgesamt sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der relativ geringen Eingriffsumfänge in Bereichen von allgemeiner Bedeutung als nicht erheblich einzustufen. Um mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch

die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter geprüft und durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ergänzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bau-phase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Wasserschutzgebiete, Gewässer, Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung

Im 1 km-Radius um die geplanten WEA befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete (MUNLV 2022). Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Marienmünster-Bredenborn" (Zone III A) befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung südlich der geplanten WEA 01. Innerhalb von Vörden, in ca. 1,5 km Entfernung östlich der geplanten WEA 03, liegt darüber hinaus das geplante Trinkwasserschutzgebiet „Marienmünster-Vörden" (ebd.). Das 1 km-UG liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „4_17 Südlippische Trias-Gebiete". Es handelt sich hierbei um einen Kluft-Grundwasserleiter silikatisch-karbonatischen Gesteins (MUNLV 2022). Er weist eine sehr geringe bis mäßige Durchlässigkeit auf und zählt zum hydrogeologischen Teilraum „Steinheim-Ottensteiner Hochfläche" (ebd.). Stehende Gewässer sind im 1 km-UG nicht vorhanden. Von West nach Ost verläuft relativ zentral im 1 km-UG der Mühlenbach mit einigen namenlosen Seitenarmen (MUNLV 2022). Im nördlichen Randbereich des UG befinden sich zwei namenlose Nebenarme des Kleinenbredener Bachs (ebd.).

Bewertung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: „Laut der Hydrogeologischen Karte (HK 100) des Geologischen Dienstes NRW (2022c) ist die natürliche Schutzfunktion der Deckschichten im Bereich der geplanten Anlagen WEA 01, 02 und 04 als „günstig" eingestuft. Der geplante Standort der WEA 03 befindet sich im Bereich mittlerer Schutzfunktion. Der Grundwasserkörper „4_17 Südlippische Trias-Gebiete" ist

hinsichtlich seines chemischen Zustandes vom Informationssystem EL-WAS derzeit als „gut“ eingestuft (MUNLV 2022). Es liegt somit keine erhöhte Belastung vor. Dem Boden und dem Gestein kommt grundsätzlich im Hinblick auf den Grundwasserschutz als Filter und Schadstoffpuffer eine besondere Rolle zu. Hinsichtlich der Bewertung der Fließgewässer liegt weder für den Mühlenbach und dessen Seitenarme, noch für die Nebenarme des Kleinenbredener Bachs eine Strukturgütekartierung vor (MUNLV 2022). Aufgrund der vorherrschenden konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld ist davon auszugehen, dass die Zustandsbewertung der Fließgewässer im Offenland nicht von den Bewertungen des außerhalb des 1 km-UG befindlichen Beberbachs oder des Kleinenbredener Bachs abweichen. Durch den Abtrag des Bodens während der Bauarbeiten geht dieser temporär als Filter und Puffer für das Grundwasser verloren. In Bereichen mit einer günstigen Schutzfunktion der Deckschicht, wie es im UG überwiegend der Fall ist, besteht eine leicht erhöhte Gefährdung gegenüber einer Verschmutzung durch extern eingebrachte Schadstoffe während der Bauphase. Unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 5.4.3 des UVP-Berichtes genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Bauausführung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berücksichtigt werden, verbleibt jedoch nur eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung des Grundwassers während der Bauphase. Sollte dennoch ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit passieren, so sind die kontaminierten Böden auszubauen und fachgerecht zu entsorgen (vgl. Kap. 5.3.4.1 des UVP-Berichtes), um erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Fließgewässer zu verhindern. Baubedingte grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen in Form einer Grundwasserabsenkung oder der Veränderung der Grundwasserströme sind in den Eingriffsbereichen i. d. R. ausgeschlossen. Durch den Aus- und Neubau der verkehrlichen Erschließung und Netzanbindung des Windparks sind aufgrund der nur oberflächennahen Bearbeitungstiefen und des temporären kurzfristigen Freilegens des Oberbodens, unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Im 1 km-UG wird für die Kabelverlegung der WEA-Standorte innerhalb des Anlagengrundstücks der WEA 02 die Querung eines unbenannten Bachs bzw. Grabens erforderlich. Diese wird als Spülbohrung durchgeführt. Mögliche Auswirkungen sind in dem separaten LBP zur Netzanbindung und externen Zuwegung zu überprüfen. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch bei Beachtung

von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch diesen Eingriff nicht zu erwarten.

Die nur kleinflächige Voll- und Teilversiegelung durch das geplante Vorhaben (inkl. der externen Zuwegung und Netzanbindung) bedingt keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und die Fließgewässer. Das Versickerungs- und Abflussverhalten wird im Eingriffsbereich kleinräumig, aber nicht erheblich, verändert. Für die geplanten WEA sind nach aktuellem Planungsstand Flachgründungen (teilweise mit Gründungspolster) vorgesehen, so dass keine grundwasserführenden Schichten beeinträchtigt werden. Zum Betrieb der WEA sind wassergefährdende Stoffe notwendig. Da die geplanten Anlagen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Auffangbehälter im Einsatzbereich wassergefährdender Stoffe, Temperatur- und Druckwächtern) ausgestattet werden, welche den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindern, sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser und die Fließgewässer in Form von möglichen Verunreinigungen zu erwarten. Im Störfall, z. B. bei einem Brand, ist das Verschmutzungsrisiko des Grundwassers aufgrund der ungünstigen Schutzfunktion der Deckschicht hoch. Bei Einhaltung der sachgerechten Handhabung wassergefährdender Stoffe und weiterer Vorsichtsmaßnahmen (Auffangbehälter, Temperatur- und Druckwächtern) sind betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Grundsätzlich werden potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut (insbesondere Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe während der Bauzeit) durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das geplante Vorhaben können somit für die Umsetzung aller Anlagen ausgeschlossen werden. Zum Schutzes des Grundwassers wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.8 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellen als Mast- bzw. Turmbauten aufgrund der Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Im § 1 Abs. 4 BNatSchG heisst es weiter, dass zur Erreichung der genannten Ziele u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind. § 1 Abs. 5 führt aus, dass Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Die Landschaftsbildbewertung innerhalb der Landschaftsbildeinheiten wurde vom LANUV (2018) für ganz NRW anhand eines Vergleichs des derzeitigen Zustandes („Ist-Zustand“) mit dem Sollzustand, dem sog. Leitbild für den jeweiligen Landschaftsraum, vorgenommen. Der Soll-Ist-Vergleich wurde anhand der Beurteilung der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" durchgeführt. Das Maß der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istzustand wird in den Klassen "gering", "mittel", "hoch" und „sehr hoch“ bewertet.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines

Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung

Im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht wird hierzu nachvollziehbar ausgeführt: Das „Steinheimer Bördebecken“ ist der vorherrschende Landschaftsraum im schutzgutbezogenen UG (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe, vgl. Kap. 3.2). Die Landschaft des UG ist kleinräumig und ackerbaulich geprägt. Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen sind vorrangig entlang von Fließgewässern (z. B. des Mühlenbachs) und deren Zuflüssen, Verkehrswegen und an den Hangbereichen des UG vorzufinden. Größere Waldgebiete befinden sich im nord- und südöstlichen Bereich des UG. Der Großteil des Offenlandes wird durch Ackerflächen eingenommen. Verkehrswege sind in Form von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie kleineren Straßen und Wegen im UG vorhanden. Es befinden sich drei Landschaftsschutzgebiete (LSG) im UG. Im Westen erstreckt sich von Norden nach Süden das LSG „Nieheimer Land“, welches das kleinflächige LSG „Holmbach“ umschließt. Der restliche Teil des UG wird fast vollständig vom „LSG Nord“ eingenommen, in diesem befinden sich auch die geplanten Anlagenstandorte sowie die Netzanbindung und Zuwegung (s. Abbildung 16, Kreis Höxter 2022b). Im Folgenden werden die vom Vorhaben betroffenen Landschaftsbildeinheiten (LBE) für den

Untersuchungsraum des Landschaftsbildes (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe) dargestellt (s. Abbildung 17). Die Abgrenzung der LBE wurde vom LANUV (2019b) vorgenommen. Von Norden und Süden in das UG hineinragend befindet sich die LBE-IV-031-A mit einer Flächengröße von 2.002,25 ha. Dazwischen, im westlichen UG, liegt die LBE-IV-031-G mit einer Flächengröße von 1.292,87 ha. Die LBE-IV-036-G erstreckt sich mit einer Fläche von 829,34 ha über weite Teile des östlichen UG und umschließt die LBE-IV-036-0 (559,28 ha) größtenteils. Im Südosten liegen die LBE-IV-035-W6 (282,68 ha) und IV-035-04 (256,65 ha). Als visuelle Vorbelastung sind mehrere Verkehrswege (B239, L755, L825, L886, K5, K6, K59, K60, K64, K65 und K71) innerhalb des UG zu betrachten. Neben diesen Straßen erschließen kleinere land- und forstwirtschaftliche Weg das UG. Darüber hinaus stellen eine Tongrube südlich von Sommersell, mehrere Biogasanlagen, Gewerbe- und Industriegebiete bei Bredenborn und Vörden, Hochspannungsfreileitungen südlich der geplanten WEA, ein Sendemast an der K 71 sowie die Bestands-Windparks südwestlich von Bredenborn und östlich von Vörden eine visuelle Vorbelastung der Landschaft dar. Darüber hinaus sind drei WEA südöstlich von Bredenborn als zukünftige Vorbelastung anzusehen, da sich diese derzeit im Genehmigungsverfahren befinden (vgl. Kap. 2.4).

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde erteilt grundsätzlich auf Antrag nach Maßgabe des Landschaftsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone grundsätzlich eine Ausnahme von dem o. g. Verbot. Bewertungsgrundlage für Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind die §§ 23, 27, 28 und 30 BNatSchG sowie im Falle einer Betroffenheit die konkreten Verbotstatbestände des zugrundeliegenden Landschaftsplans. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzobjekte gegeben. Die Lage im Naturpark steht der WEA aus den analogen Gründen wie hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Der vorgesehene Standort der Anlagen befindet sich innerhalb des Planbereichs des Landschaftsschutzgebiets „LSG Nord“. Entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist das Bauverbot des Regelungskataloges des Landschaftsplans solange unbeachtlich, wie die Flächenziele gem. § 5 WindBG noch nicht erreicht sind. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Inaussichtstellung der Befreiung vom Bauverbot durch die uNB ist daher z. Zt. nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen.

5.9 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird hierzu zutreffend ausgeführt, dass der Landschaftsraum „Steinheimer Bördebecken“ (LR-IV-031) ein überwiegend mildes Klima mit durchschnittlichen Jahresniederschlägen von 800-850 mm aufweist, einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8,0-8,5°C und einer durchschnittlichen Länge der Vegetationsperiode (Tagesmittel der Lufttemperatur = 5°C) von 230 - 240 Tagen. Im tiefer gelegenen Westteil der Börde sammelt sich häufiger Talnebel (LANUV 2018). Lokal- und mikroklimatisch ergeben sich durch Topographie und Oberflächenbedeckung deutliche Abweichungen vom Regionalklima. Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Gegebenheiten werden als so genannte Klimatope zusammengefasst. Diese unterscheiden sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauigkeit (Windfeldstörung), der topographischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach der Art der realen Flächennutzung (Reuter & Kapp 2012). Das 1 km-UG wird größtenteils von einem relativ großflächigen Freilandklimatop eingenommen. Charakteristisch bei Freilandklimatopen sind aufgrund der geringen Vegetationsbedeckung starke Schwankungen von Temperatur und Feuchte im Tagesverlauf. Größere Waldbereiche zeichnen sich als eigene Klimatope durch ein ausgeglicheneres Mikroklima mit geringeren Temperaturschwankungen im Tagesverlauf gegenüber den Offenlandflächen aus. Waldklimatope befinden sich nur kleinflächig im nördlichen Bereich des 1 km-UG, darunter das „Ulenbruch“ sowie ein schmaler Waldbestand, der

das UG quert. Ein größeres Waldklimatop befindet sich nordöstlich, außerhalb angrenzend an das UG rund um den „Hungersberg“, „Schmiedenberg“ und „Habigsberg“. Innerhalb des 1 km-UG befinden sich weiterhin, jeweils kleinflächig, Klimatope von „Gewässer-, Seenklima“, „Gewerbe-, Industrieklima (offen)“, „Klima innerstädtischer Grünflächen“, „Stadttrandklima“ sowie „Vorstadtklima“.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung angezeigt, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben

5.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: Zur Einschätzung der voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe wurde in Ergänzung des vorliegenden UVP-Berichtes ein vorhabenbezogenes „Denkmalpflegerisches Fachgutachten zum Windpark Marienmünster“ (Butenschön 2022) erstellt. In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte. Für die ausführlichen Beschreibungen und Visualisierungen wird auf das Fachgutachten verwiesen. Die Methodik zur Ermittlung der potenziellen Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe orientiert sich, wie im Windenergie-Erlass als Vorgehensweise für die sachgerechte Ermittlung der Belange des Denkmalschutzes vorgeschlagen, an der Veröffentlichung „Kulturgüter in der Planung-Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft 2014). Da sich mögliche erhebliche substanzielle Auswirkungen (Schädigung oder Verlust von Kulturgütern, Veränderungen von Standortbedingungen, Erschütterungen) nur für den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme ergeben können und eine funktionale Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden kann, ist eine Ermittlung der relevanten Kulturgüter über diesen Bereich hinaus nur für potenziell sensorisch beeinträchtigte Kulturgüter erforderlich. Eine

sensorielle Beeinträchtigung kann die Schmälerung der räumlichen Wirkung eines Kulturguts, die Einschränkung der Erlebbarkeit oder die Störungen der Assoziationen und Adaptionsmöglichkeiten (z. B. Minderung der Identifikationsmöglichkeit) umfassen. In Bezug zum geplanten Vorhaben sind damit ausschließlich potenzielle visuelle Auswirkungen vertiefend zu überprüfen. Mithilfe von Visualisierungen des geplanten Windparks wurde überprüft, ob Denkmäler mit einer raumwirksamen Bedeutung in ihrem Erscheinungsbild visuell beeinträchtigt werden. Die Visualisierungen wurden vom Büro Bioplan vorgenommen und stellen jeweils den Worst-Case (Stellung der Rotoren quer zur Blickrichtung, klares Wetter mit guter Sicht) dar (s. Butenschön 2022).

Im unmittelbaren Eingriffsbereich der geplanten WEA befinden sich keine bekannten Kulturgüter. Im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe sind insgesamt 31 historische Bauwerke und Denkmäler ausgewiesen. Diese verteilen sich auf die Ortslagen Sommersell, Entrup, Born, Münsterbrock, Großenbreden, Vörden, Elversen und Bellersen. Bodendenkmäler sowie archäologische Fundplätze sind im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe nicht bekannt. Im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens sowie der verkehrlichen Erschließung und Netzanbindung des geplanten Windparks befinden sich keine Baudenkmäler oder kulturlandschaftsprägenden Bauwerke, sodass substantielle und funktionale Beeinträchtigungen der zu überprüfenden Denkmäler ausgeschlossen sind (vgl. Butenschön 2022). Der geplante Windpark befindet sich gem. der Karte 4 des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (KLB) D 9.01 „Marienmünster mit Oldenburg und Vörden“ der Denkmalpflege. Die KLB D 9.04 „Klöster und Stadt Brakel mit Hinnenburg“ der Denkmalpflege, K 9.04 „Nieheimer Flechtheckenlandschaft“, K 9.07 „Abbenburg bis Hinnenburg“ und K 9.01 „Steinheimer Börde“ der Landschaftskultur sowie A 8.02 „Südost-Lippe mit dem Norden des Kreises Höxter“ der Archäologie liegen randlich im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe (ebd.)

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Für den Fall, dass Bodendenkmäler oder archäologische Funde beim Bau der WEA ent-

deckt werden, ist entsprechend der Regelungen des DSchG eine Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen. Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen sowie als Berücksichtigung im Rahmend der Bauleitplanung.

„Die Schutzwürdigkeit der Kulturgüter wird in der Veröffentlichung „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft 2014) definiert. Demgemäß wird bei den Baudenkmalern unabhängig von ihrem Erhaltungszustand von einer sehr hohen Schutzwürdigkeit ausgegangen. Den potenziell betroffenen „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen“ wird die Kategorie „hoch“ zugeordnet. Potenziellen archäologischen Fundstellen und Bodendenkmälern wird ebenfalls die Schutzwürdigkeitsstufe „hoch“ zugewiesen. Detaillierte Angaben zu den Denkmälern sind Kapitel 2 des Fachgutachtens (Butenschön 2022) zu entnehmen. Aufgrund des technisch-künstlichen Erscheinungsbildes und der Größe der WEA können jedoch visuelle Auswirkungen bei der Betrachtung eines Denkmals erzeugt werden. Die meisten der zu prüfenden Denkmäler (s. Tabelle 11) werden aufgrund der Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten und der vorherrschenden Topographie durch das Vorhaben nicht berührt, ihr Erscheinungsbild bleibt unverändert. Bei sechs Objekten kommt es anlagebedingt zu einer deutlichen Veränderung, wobei dies nicht die Ausweisung des Denkmals beeinflusst (vgl. Butenschön 2022). Das Denkmalpflegerische Fachgutachten (ebd.) kommt insgesamt zu der folgenden gutachterlichen Einschätzung: „Das Vorhaben, Windpark Marienmünster' ist in Bezug auf fast 85 % der Denkmäler, in deren engerer Umgebung es stattfindet, nicht erlaubnispflichtig. Bei den sechs Denkmälern, bei denen das Erscheinungsbild beeinträchtigt werden kann und für die daher eine Erlaubnispflicht gegeben ist, stehen Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen. Daher ist aus gutachterlicher Sicht für das Vorhaben, Windpark Marienmünster' eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 (2) DSchG NRW zu erteilen.“ Die fachgutachterliche Einschätzung wird von der Genehmigungsbehörde bestätigt und in Kapitel 4 dieses Bescheides ausführlicher erläutert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Untersuchungen sowie der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Über die verfügbaren Auflagen hinaus sind keine weiteren Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.

5.11 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere. Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die unter dem Schutzgut Mensch erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Hinsichtlich der Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Sonstige Sachgüter“ sind Wirkungen insbesondere auf den Menschen und die Natur erkennbar. Durch die Errichtung der Anlagen gehen entsprechende Flächen für die Menschen (Wohnnutzung, Erholung, Landwirtschaft) und Lebensräume für die Tiere verloren. Eine Erheblichkeit dieses Verlustes ist allerdings nicht anzunehmen, da die Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA äußerst gering ist. Ein Zusammenhang zwischen den Bodenfunktionen und dem Grundwasserschutz ist darüber hinaus auch festzustellen. Dieser ist allerdings ebenfalls nicht erheblich, da die technischen Regelwerke eingehalten werden und Eingriffe in schutzwürdige Böden vollumfänglich ausgeglichen werden.

In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut „Menschen“ und dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erkennbar. Besonders sind Verunreinigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern denkbar, welche allerdings durch Vermeidungsmaßnahmen unterbunden werden. Eine Beeinträchtigung der Menschen, Pflanzen und Tiere ist also ausgeschlossen.

Klimatisch sind durch die Erwärmung der versiegelten Flächen allenfalls xerothermophile Arten positiv betroffen. Eine weitreichende Veränderung des Klimas und der Temperatur ist durch die schmalen WEA und die Rorturbulenzen nicht zu erwarten, sodass der klimatische Eingriff auf den Standort der Anlage beschränkt ist und keine Auswirkungen auf die Menschen und Tiere (Fledermäuse werden entsprechend berücksichtigt) zu erwarten sind. Eine Erheblichkeit kann darüber hinaus auch nicht bei temporären Baumaßnahmen und den damit verbundenen Veränderungen der Luftqualität angenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ kann u. a. auf die während der Bauphase auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen verwiesen werden. Diese wirken sich jedoch u. a. aufgrund der Kurzfristigkeit nicht erheblich auf die menschliche Gesundheit aus. Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzbarkeit der Wege bestehen ebenfalls nur temporär. Grundsätzlich sind zudem anlagenbedingte Auswirkungen auf die Gesundheit durch Schall- und Schattenwirkungen denkbar. Unter Berücksichtigung des nächtlich schallreduzierten Betriebsmodus sowie von Schattenwurfmodulen können die Beeinträchtigungen auf ein rechtlich und tatsächlich

vertretbares Maß reduziert werden. Die Infraschallbelastung ist darüber hinaus nicht relevant. Die von den hier beantragten Windenergieanlagen (Luv-Läufern) erzeugten Infraschallanteile liegen im Immissionsbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung sind Auswirkungen der Befeuerung und der optisch bedrängenden Wirkung ausgeschlossen. Zudem erfolgt eine Synchronisation der Befeuerung, bzw. eine ausschließliche bedarfsgerechte Kennzeichnung mit blinkenden Lichtern.

Im Hinblick auf die Schutzgüter „Kulturelles Erbe“ und „(Kultur) Landschaft sind Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern allenfalls im Hinblick auf die Erholungsnutzung denkbar, jedoch ist hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die touristische Nutzung sich auf vorübergehende Besuche beschränkt. Ferner ist eine anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes nicht untypisch und erwartbar.

In Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist ggf. die Lärm- und Staubbelastung während des Baus der Anlagen relevant. Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch nicht überschritten. Durch die Anlage zusätzlicher Biotopstrukturen im Grenzbereich des Vorhabens ist sogar eine Zunahme der ökologischen Vielfalt anzunehmen.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

5.12 Gesamtbewertung und Entscheidung

Windenergieanlagen verursachen im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen deutlich weniger Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsstoffe, etc.). Die wesentlich relevanten Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzfachlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens sind lokal begrenzt und haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Es sind keinerlei dicht besiedelte, urbane Regionen betroffen. Sämtliche Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter Boden, Fläche und sonstige Sachgüter, Wasser, Klima und Luft, Mensch einschließlich der

menschlichen Gesundheit, Kulturelles Erbe und (Kultur) Landschaft sowie die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und deren Wechselwirkungen untereinander wurden entsprechend dargestellt und bewertet.

Die Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines derartigen Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die jeweilig einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zusammenfassend wird hier festgestellt, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einer ausreichenden Kompensation sowie der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter verbleiben. Das Vorhaben ist im Sinne einer wirksamen und effektiven Umweltvorsorge zulassungsfähig.

Eine Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV kann somit erfolgen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	1
0	Anschreiben zum Antrag	1
0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Antrag	-
1.1	Antragsformular	2
1.2	Projektkurzbeschreibung	8
1.3	Anlagenübersicht	1
2	Bauvorlagen	-
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	2
2.3	Bauvorlageberechtigung	1
3	Kosten	-
3.1	Herstellkosten	1
4	Standort und Umgebung	-
4.1	Topographische Karte	1
4.2	Deutsche Grundkarte	2
4.3	amtlicher Lageplan vom 23.03.2022	1
4.4	Abstandsflächenberechnung	1
4.5	Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung Von Luftfahrthindernissen	1
4.6	Übersicht Erschließung	1
4.7	Geländeschnitt	1
4.8.1	Anforderungen an die Baustelle – Allgemeiner Teil	37

4.8.2	Anhang 1: Baustellenspezifische Anforderungen	9
4.8.3	Fundamentdatenblatt	10
4.8.4	Fundamentdesign	4
5	Anlagenbeschreibung	-
5.1	Prüfbescheid Typenprüfung für Turm und Fundament vom 14.04.2022 inkl. sämtlicher Prüfberichte und gutachterlicher Stellungnahmen	258
5.2	Baugenehmigungsrelevante Informationen	10
5.3	Bezeichnung der Siemens-Gamesa 5.X-Plattform	2
5.4	Technische Beschreibung	3
5.5	Technisches Datenblatt	2
5.6	Rotorblattzeichnung	1
5.7	Aufbau der Gondel	2
5.8	Gondelabmessungen	2
5.9	Transformator-Spezifikation 50 hz, 20kV	2
5.9	Transformator-Spezifikation 50 hz, 30 kV	2
5.10	Klimatische Auslegungsbedingungen	4
5.11	Korrosionsschutzstrategie	2
5.12	Regensensor	2
5.13	Elektrische Spezifikationen	2
5.14	Beleuchtung und Steckdosen	2
5.15	Service lift Bedienungsanleitung	46
5.16	Leistungskurven	8
6	Stoffe	-
6.1	Technische Beschreibung, wassergefährdende Stoffe	2
6.2	Chemikalien in der WEA	3
6.3	Sicherheitsdatenblätter	346
7	Abfallmengen / Abfallentsorgung	-
7.1	Information Abfall	2
7.2	Nachweis Entsorgung	6
8	Abwasser	-
8.1	Wassergefährdende Stoffe	1
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	-
9.1	Eiserkennungssysteme	7
9.2	Schattenwurfmodul	3

9.3.1	DinoTails (Serrations)	2
9.3.2	Datenblatt Schallemissionen	3
9.3.3	Schallreduzierter Betrieb	3
9.4	Wildtierschutz, Fledermausfunktion	5
10	Anlagensicherheit	-
10.1	Sicherheitssysteme	4
10.2	Überdrehzahlschutz	2
10.3	Blitzschutz und Erdungssystem	8
10.4	Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA	5
10.5	Ausnahmegenehmigung Abweichung AVV 2020	1
10.8	Anerkennung Sichtweitensensor	2
10.9	Datenblatt Sichtweitensensor	24
10.10	Bestätigung Gültigkeit Zertifikat	4
11	Arbeitsschutz	-
11.1	allg. Informationen Arbeitsschutz	25
11.2	Evakuierungskonzept	12
11.3	Stellungnahme Ruhepodest an Steigleiter	1
11.4	Beleuchtung und Steckdosen	2
11.5	Sicherheitshandbuch rot	14
11.6	Sicherheitshandbuch grün	10
12	Brandschutz	-
12.1	Allgemeines Brandschutzkonzept SG	11
12.2	Generisches Brandschutzkonzept	17
12.2	Brandschutz und Brandbekämpfung	3
12.3	Brennbare Materialien	2
13	Hinweis Störfall-VO	-
13.1	Hinweis Störfallverordnung	1
14	Rückbau	-
14.1	Erklärung über den Rückbau der WEA	1
14.2	Rückbaukosten	2
14.3	Beschreibung Rückbau	2
15	Sonstiges	-
15.1	I17-Wind GmbH & Co. KG, Gutachten zur Standorteignung für den Windpark Marienmünster vom 30.03.2022	33
15.2	Lackmann Phymetric GmbH, Schallimmissions-	

	Prognose vom 23.11.2022	87
15.3	Lackmann Phymetric GmbH, Schattenwurfanalyse vom 27.09.2022	145
15.4	Fluid & Energy Engineering GmbH & co. KG, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall vom 14.04.2022	41
15.5	Müller-Kirchenbauer Ingenieurgesellschaft mbH, Baugrunduntersuchungen und geotechnisches Gutachten vom 10.05.2022	18
15.6	Bioplan Marburg – Höxter GbR, Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung vom Juni 2022	33
15.7	Bioplan Höxter PartG, Faunistische Bestands-Erhebungen und artenschutzrechtlicher Fach-Beitrag, Version 3.0 vom 28.07.2023	79
15.8	Bioplan Höxter PartG, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Antrag WEA 4 Version 3.0 vom 27.07.2023	73
15.9	Bioplan Höxter PartG, Nachtrag Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Version 2.0, März 2023	
15.10	Bioplan Höxter PartG, UVP-Bericht, Version 2.0 vom 28.07.2023	116
15.11	Dr.-Ing. Sylvia Butenschön. Denkmalpflegerisches Fachgutachten zum Windpark Dringenberg / Gehrden vom Februar 2023	101

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BImSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterun-
----------------	---

	gen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BImSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BImSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)

<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018

Artenschutzleitfaden NRW

Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017

AVV

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen